

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **172 (2004)**

Heft 48

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Kirchen- Zeitung

DAS GEWISSEN SOLL ENTSCHEIDEN

Bei den meisten Urnengängen kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein, auch aus christlicher Sicht. Bei der Abstimmung über das Stammzellenforschungsgesetz, das in einer ersten Fassung mit dem ehrlicheren Titel «Bundesgesetz über die Forschung an überzähligen Embryonen und embryonalen Stammzellen» (vom 20. November 2002) bezeichnet wurde, sieht dies aber etwas anders aus. Zwar wird von Befürwortern des am nächsten Wochenende zur Abstimmung anstehenden Gesetzes nicht selten so abstrakt und technisch argumentiert, dass man beinahe übersieht, wie grundlegende ethische Fragen zur Diskussion stehen: Wann beginnt menschliches Leben? Muss Leben nicht von allem Anfang an geschützt werden usw.? Dürfen Embryonen zu Forschungszwecken getötet werden? Übersehen wird auch oft, dass es nicht nur um die «Verwertung» der (nach Bundesverfassung und Fortpflanzungsmedizinengesetz verbotenerweise) vorhandenen «überzähligen» Embryonen geht, sondern wei-

tere Entwicklungen (Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken, Klonen) vorprogrammiert sind, wie selbst Befürworter insgeheim zugeben.

Umso wichtiger ist es, dass Christinnen und Christen genau hinschauen und nachdenken, denn der Entscheid soll und muss eine Gewissensfrage sein. Der Gewissensentscheid hat in der katholischen Kirche eine alte und grundlegend wichtige Tradition; der Mensch hat das Recht und die Pflicht, in Freiheit seinem Gewissen entsprechend zu entscheiden und zu handeln. Einem sicheren Gewissensurteil muss der Mensch Folge leisten, selbst unter der Gefahr des irrenden Gewissens und/oder allfälliger unangenehmer Konsequenzen.

Wenn an einer politischen Versammlung mit einer kontroversen Diskussion über das Stammzellenforschungsgesetz mehrmals auf die Notwendigkeit eines Gewissensentscheids hingewiesen wurde, ist diese Aussage prinzipiell richtig. Dahinter steckt aber auch etwas Zwiespältiges: Falls das Argument dazu dienen sollte, sich einer vielleicht unangenehmen öffentlichen Diskussion über grundlegende Werte zu entziehen, indem diese unter Rückgriff auf den Gewissensentscheid einfach unterbunden und das Problem «privatisiert» wird, kann es sehr gefährlich werden.

Wir müssen den Mut haben, auch öffentlich über Werte zu reden. Denn eine Gesellschaft, die nicht mehr über Werte und Grundprinzipien redet, ist gefährdet. Die Kirche hat dabei von ihrem Auftrag her eine besondere Aufgabe, diese Diskussion zu führen bzw. notfalls in Gang zu setzen, wie sie dies bei der anstehenden Abstimmung auch versucht hat. Wir hoffen, mit Erfolg.

Urban Fink-Wagner

897
ABSTIMMUNG

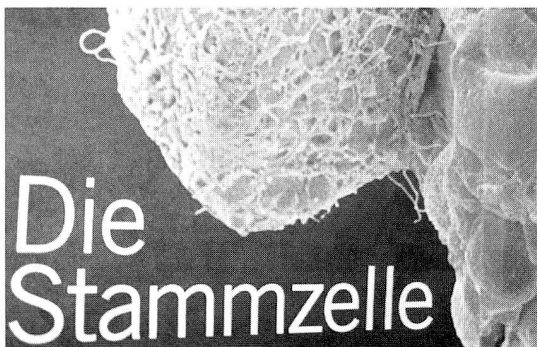
898
KIRCHE UND
STAAT

899
LESEJAHR

905
KIPA - WOCHE

912
AMTLICHER
TEIL

Endlich wird eine breitflächige Diskussion geführt
(Bildausschnitt aus der Coopzeitung vom 17. November 2004)



KIRCHE
UND STAAT

Dr. Giusep Nay ist Bundesrichter in Lausanne und beschäftigt sich seit längerem mit staatskirchenrechtlichen Fragen.

¹ Stark gekürzte Fassung eines Beitrages im Rahmen des 5. Internationalen Kongresses der Europäischen Gesellschaft für Katholische Theologie 2004 in Freiburg, publiziert unter dem Titel: «Kirche und Staat im Lichte der Religionsfreiheit / Der schweizerische Dualismus», in Adrian Loretan / Franco Luzzatto (Hrsg.): *Gesellschaftliche Ängste als theologische Herausforderung*. Münster 2004, 65–78.

² Vgl. Ueli Friederich: *Kirchen und Glaubensgemeinschaften im pluralistischen Staat: zur Bedeutung der Religionsfreiheit im schweizerischen Staatskirchenrecht*. Bern 1993, 185ff.

³ Vgl. Giusep Nay: *Freie Kirche im freien Staat*, in: Urban Fink / René Zihlmann (Hrsg.): *Kirche – Kultur – Kommunikation*. Peter Henrici zum 70. Geburtstag. Zürich 1998, 476/77.

⁴ Gret Haller forderte dies so am Freiburger Kongress (wie Anm. 1), weil darin das Grundmuster der Überwindung aller Fundamentalismen angelegt sei.

⁵ Vgl. René Pahud de Mortanges / Gregor A. Rutz / Christoph Winzeler (Hrsg.): *Die Zukunft der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften*. Freiburg (Schweiz) 2000.

 STAATSKIRCHENRECHT:
DER DUALISMUS ALS CHANCE¹

Die übliche Formulierung «Verhältnis von Kirche und Staat» erweckt den Eindruck, es gehe um eine Beziehung zwischen gleichgeordneten Partnern. Nach modernem Staatsrecht bestimmt hingegen der Staat prinzipiell einseitig, welche Stellung den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zukommt. Die sogenannte Kompetenz-Kompetenzfrage, das heisst die Streitfrage danach, wer zuständig sei zu entscheiden, wofür die Kirche und wofür der Staat zuständig sein soll, entschied der Staat im Laufe der geschichtlichen Entwicklung zu seinen Gunsten: Staatliche Souveränität hat auch die Kompetenz-Kompetenz zum Inhalt. Das bedeutet allerdings nicht eine schrankenlose «Herrschaft» des Staates über die Religionsgemeinschaften. Die staatliche Souveränität ist in verschiedener Hinsicht begrenzt,² vor allem durch die Anerkennung überpositiver Rechtsgrundsätze, wie insbesondere das Menschenrecht der Religionsfreiheit, das auch als Grundrecht garantiert ist und als solches objektives Recht im Sinne von Verhaltensrecht für die Staatsgewalt setzt. Innerhalb des Freiraumes, den die Religionsfreiheit der Kirche garantiert, kann diese allein als eine Partnerin des Staates betrachtet werden. Je mehr der Staat seine Befugnisse in Wahrung der Religionsfreiheit beschränkt, desto grösser ist die Freiheit der Kirche und ihre Möglichkeit, echte Partnerin des Staates zu sein.³ Wenn daher insoweit zu Recht von einem Verhältnis oder einer Partnerschaft zwischen Kirche und Staat die Rede ist, darf dies jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass der Ansatz des Staatsrechts der einer einseitigen souveränen Erfassung und Bestimmung der Stellung der Religionsgemeinschaften nach seinen Grundsätzen und Kriterien ist.

Auch für das richtige Verständnis des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat «muss die Theologie die Säkularisierung der Religion und damit deren Einbindung in eine übergeordnete Rechtsordnung lehren»⁴.

Die katholischen Kantonal- oder Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden

Das aus der Religionsfreiheit fliessende Selbstbestimmungsrecht einer Religionsgemeinschaft erheischt, die Kantonalkirchen heute als durch die Kirchenangehörigen errichtete Körperschaften zu betrachten und zu behandeln. Das folgt auch aus dem *Angebots*-charakter, den die öffentlich-rechtliche Anerkennung⁵ aufweist und im freiheitlichen Staat letztlich auch allein aufweisen kann. Die anerkannten kirchlichen sind von den übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften klar

zu unterscheiden. Sie dürfen nicht als Teil der Staatsverwaltung betrachtet werden. Soweit dies teilweise noch, vor allem aufgrund eines kantonalen Kultusbudgets und direkter staatlicher Aufsicht, der Fall ist, erheischt die moderne Auffassung der Religionsfreiheit Verfassungs- und Gesetzesänderungen, wie sie auch in den letzten Jahren in den Kantonen erfolgten.⁶

Die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden sind als Vereinigungen aufzufassen, die ihre staatsrechtliche Existenz dem in ihrer Verfassung oder sonstigem Statut zum Ausdruck gebrachten Willen der Religionsangehörigen, eine eigene körperschaftliche Personenverbindung zu bilden, verdanken. Sie erfüllen eine öffentliche Aufgabe, weil der Staat ihre Tätigkeit mit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung als eine solche ansieht. Diese wie die ihnen vom Staat übertragene oder besser geliehene Hoheitsgewalt – insbesondere das Besteuerungsrecht – üben sie autonom aus. Daher sind sie insoweit als vom Staat klar geschiedene Körperschaften anzusehen.⁷

Einfache Anerkennung

Das auf einer anderen Ebene liegende Wesen einer Religionsgemeinschaft lässt sich von der Natur der Sache her durch das staatliche Recht nie gänzlich einfangen. Der Staat braucht die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften hingegen auch nicht in ihrer *ganzen* Bedeutung rechtlich zu erfassen. Im Zusammenhang mit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung ist zu fragen, welche Rechte und Pflichten mit diesem staatlichen Akt verbunden sein sollen, um dann in einer funktionalen Betrachtungsweise festzulegen, an welche Voraussetzungen die öffentlich-rechtliche Anerkennung geknüpft werden muss.

Damit die religiösen Gemeinschaften die Rechte wie: in eigener Verantwortung Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen zu erteilen, seelsorgerisch in den öffentlichen Spitälern oder in Gefängnissen tätig zu sein und vieles andere, wahrnehmen können, ist nicht erforderlich, dass diese in der Rechtsform einer Körperschaft auftreten. Es genügt, dass sie eine Organisationsform kennen, aufgrund welcher der Staat im Wesentlichen weiss, mit wem er es zu tun hat und wer die Religionsgemeinschaft nach deren Ordnung ihm gegenüber in diesen Belangen zu vertreten befugt ist. Eine Betrachtungsweise, die die Anforderungen an eine *einfache* Anerkennung von Religionsgemeinschaften auf das entsprechend der Funktion dieses staatsrechtlichen Instituts absolut Notwendige reduziert, erlaubt, diese am besten wirklich nach ihrem Selbstverständnis wahrzunehmen und anzuerkennen.

EINES RUFENDEN STIMME IN DER WÜSTE

2. Adventssonntag: Mt 3,1–12

Nach dem Ausblick auf die Endzeit (1. Advent) eröffnet Johannes der Täufer das Wirken Jesu. Er ist die adventliche Gestalt schlechthin, deren Gerichtspredigt nicht nur auf den kommenden Messias Jesus hinweist, sondern herausfordernder Anruf an die Kirche ist.

Der Kontext

Das Auftreten des Johannes folgt bei Mt der Kindheitsgeschichte (1–2) und bildet mit Taufe und Versuchung Jesu (3,13–4,11) die Ouvertüre zum galiläischen Wirken Jesu (4,12). In Mt 3 klingen grundlegende theologische Themen an: Jesus und Johannes gehören zusammen (Kindheit Jesu und Auftreten des Täufers folgen einander bruchlos); wie Johannes zu Israel gesandt ist (Wüste Juda), so auch Jesus; mit Johannes beginnt die christliche Verkündigung und Erfüllung (Schriftzitat). Nicht der Täufer steht bei Mt im Vordergrund, sondern der Prophet. Seine Predigt von der kommenden «Herrschaft der Himmel» (mt Sondergut) stimmt wörtlich mit jener Jesu (4,17) und der missionarischen Kirche (10,7) überein. Im synagogalen Sprachgebrauch enthält die «Himmels Herrschaft» einen starken ethischen Akzent: Gottes Gegenwart fordert ein entsprechendes Leben (das Joch der Gottesherrschaft tragen). Für Mt spielt daher das «Fruchtbringen» eine zentrale Rolle (7,16–20; 12,33; 21,33–41). Adressaten der Gerichtspredigt sind die Führer Israels (anders als 2,3 vom Volk unterschieden). Sie bilden eine geschlossene Front gegen Johannes und Jesus.

Der Text

Johannes wird als grosser, unerschrockener Prediger des göttlichen Zorngerichtes eingeführt. Seine Predigt bildet den Rahmen der Erzählung (3,1–3.7–12). Das Auftreten des Johannes «in jenen Tagen» (bei Mt einmalig) markiert den Anbruch der messianischen Endzeit. In der Wüste, dem Ort der Lebensbedrohung und Rettung, der Gottesoffenbarung und Verführung (Hos 2,16), haben alle bisherigen Massstäbe ihre Gültigkeit verloren. Hier ruft er die verheissend und fordernd nahe gekommene «Herrschaft der Himmel» aus. Dieser zentrale Begriff bezeichnet bei Mt die Universalität und weltumspannende Macht der Herrschaft Gottes. Gottes gnädige Herrschaft über sein Volk Israel, in Vergangenheit und Gegenwart in der Welt anwesend, ist Grund und Ziel der Umkehr. Umkehr bedeutet aber nicht bloss Abkehr vom Bisherigen oder Rückkehr zum Ausgangspunkt, sondern Hinwendung zu etwas völlig Neuem. Indem Mt das Jesajazitat von der Stimme in der Wüste, die den Bau

einer Strasse für die mit ihrem Gott heimkehrenden Verbannten fordert (Jes 40,3) auf den «Herrn» Jesus überträgt (3,3), nimmt er die Kirche in Pflicht: Auch ihr kann das Gottesreich wieder entzogen werden.

Auch Kleidung und Nahrung sind Botschaft: Sie kennzeichnen Johannes als Asketen. Heuschrecken und Honig wilder Bienen sind Beduinennahrung (um den Asketen zu betonen, machten syrische Interpreten Johannes zum Vegetarier, der statt Heuschrecken Honigkuchen und Früchte ass, weshalb Theodor von Mopsuestia betonte, dass die Heuschrecken geflügelt und der Honig natürlich war!). Der sprichwörtlich armselige «härene Mantel» ist nach Sach 13,4 Prophetengewand, der Ledergürtel Erkennungszeichen des Propheten Elija (2 Kön 1,8). Die Identifizierung des Johannes mit Elija (11,14; 17,10–12) weist auf einen jüdischen Einwand, mit dem sich Mt auseinander setzen musste: Wie kann Jesus der Messias sein, wenn ihm nicht Elija (redivivus) vorausging?

Die Predigt des Johannes setzt Volksscharen in Bewegung. Im Gegensatz zu jüdischen Selbstreinigungsriten ist die einmalige Taufspendung durch Johannes neu. Bei Mt (anders Mk 1,4) schafft sie keine Sündenvergebung (sündentilgende Kraft hat nur der Sühnetod Jesu: 26,28). Das Scheltwort vom «Otterngezücht» (Giftschlangen) gilt den Pharisäern und Sadduzäern (untereinander verfeindet, aber als Gegner auch bei Jesus zusammengeschlossen: 16,6.11; 12,34; 23,33). Ihre Verstellung und Falschheit macht die vor dem Gericht rettende Taufe wirkungslos. Umkehr heisst anerkennen, dass Gott mit seinem Zorn im Recht ist. Trotz der Proklamation vom Himmelreich tritt die Schärfe des Gedankens bei Mt nicht zurück und das markante «ich sage euch» (3,9) mitten in der prophetischen Schelt- und Gerichtsrede des Täufers stellt die Ver-

bindung mit Jesu Verkündigung her (Umkehrforderung 4,17; Weherufe über galiläische Städte: 11,21–24; 12,41).

Das stolze Wort der Erwählung und Heilsgewissheit «Abraham, unser Vater» wird vom Täufer mit einem Wortspiel ausser Kraft gesetzt: Gott vermag selbst aus Steinen (ebanim) Söhne (banim) zu schaffen! Das Bild vom Baum, von dem «Frucht der Umkehr» erwartet wird, ist bei den Propheten auf Einzelne und das Volk angewendet (Jes 27,6; Jer 17,8 u.ö.). Das Drohwort vom Schlagen der Bäume ist wie das Feuer Metapher für das göttliche Strafgericht (Jes 10,33). Wie der Holzfäller die Wurzel des Baumes für die letzten Schläge freilegt, so bedrohlich ist die Situation für die Hörenden geworden.

Im Predigtschluss (3,11 f.) stellt Johannes seine Wassertaufe der Geist- und Feuertaufe des Kommenden gegenüber (für Mt ist die christliche Taufe als Geisttaufe bereits erfolgt, die Feuertaufe des Gerichts steht noch bevor). Der Feuertäufer (Richter) Jesus ist der nach Johannes «Kommende», der «Stärkere», der aber die menschlichen Dienste des Johannes braucht (Sandalenausziehen ist typische Geste des Sklaven). Im kleinen Gleichnis vom wofelnden Bauern (3,12) rückt die Gerichtspredigt des Täufers in die Perspektive der Gemeinde: Wie der Bauer mit der Wurfchaufel Spreu und Weizen trennt, wird Jesus seine Kirche reinigen. «In seiner Hand ist die Wofel: Säubern wird er den Drusch seiner Tenne, und sammeln sein Korn in die Scheune. Die Spreu aber wird er verbrennen in unauslöschbarem Feuer.» (3,12)¹

Marie-Louise Gubler

¹ Übersetzung F. Stier

Die Autorin: Dr. Marie-Louise Gubler unterrichtete am Lehrerinnenseminar Menzingen Religion und am Katechetischen Institut Luzern Einführung und Exegese des Neuen Testaments.

Elija

Die Gestalt des Täufers Johannes wird nach der Elija-Tradition gezeichnet. Wie Elija trägt Johannes ein Fellkleid, lebt in der Wüste, verkündet das Gericht und wird verfolgt. Er ist der wiedergekommene Prophet Elija (Mt 11,4). Mose und Elija, die Repräsentanten von Gesetz und Propheten, reden mit Jesus auf dem Berg der Verklärung (Mt 17,3). Beim Sterben Jesu wird sein Schrei als Ruf nach dem Nothelfer Elija missdeutet (Mt 27,47); die Himmelfahrt Jesu wird entsprechend der Entrückung des Elija erzählt (Apg 1,9). Im Judentum gilt Elija als Prophet der Entscheidung: Wo immer eine Lehrmeinung unentschieden bleibt, wird sie Elija im Zeitalter der messianischen Erlösung, deren Vorbote er ist, beantwortet. Beim Pessachmahl wird deshalb ein Becher mit Wein auf den Tisch gestellt, aus dem nicht getrunken wird («Becher des Elija») – Symbol der künftigen Erlösung. Beim Schlussgottesdienst des Versöhnungstages (Iom Kippur) wird in Anlehnung an die von Elija auf dem Karmel provozierte Entscheidung für Jahre (I Kön 18,39) siebenmal gerufen: «Der Herr, ER ist Gott!», worauf das Schofar ertönt. Elija ist Nothelfer der bedrängten Juden. Auch im Islam gehört Elija mit Johannes und Jesus zu den grossen Prophetengestalten (Koran Sure 37,123–132).

KIRCHE UND STAAT

Dafür, welche Rechte mit der einfachen Anerkennung eingeräumt werden sollen und an welche Voraussetzungen diese konkreter zu knüpfen sind, muss hier der Hinweis genügen, dass sich bei einer zweistufigen Anerkennung⁸ und der Einräumung verschiedener wesentlicher Rechte bereits aufgrund einer einfachen Anerkennung, wie diese kurz angeführt wurden, den Bedürfnissen der Religionsgemeinschaften wesentlich entgegengekommen werden kann und verschiedene Schwierigkeiten, die bisher für eine Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften bestehen, sollten behoben werden können.

In der Praxis und teilweise auch aufgrund des Wortlautes der Kantonsverfassungen darf in mehreren Kantonen von einer solchen einfachen Anerkennung der römisch-katholischen Kirche ausgegangen werden. In der neuesten revidierten Verfassung des Kantons Graubünden⁹ und in der in Zürich abgelehnten¹⁰ wird bzw. wurde die zweistufige Anerkennung explizit zum Ausdruck gebracht.

Qualifizierte Anerkennung

Der Rechtsstaat kann den Religionsgemeinschaften nicht hoheitliche Gewalt leihen, ohne sicherzustellen, dass von dieser nur in seinem rechtsstaatlichen Sinn Gebrauch gemacht werden kann. Die Funktion, einer Religionsgemeinschaft gegenüber ihren Angehörigen hoheitliche Befugnisse zuzugestehen und gleichzeitig deren Ausübung nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen zu gewährleisten, erfüllt deren Anerkennung in einer geeigneten staatsrechtlichen Form, nämlich die *qualifizierte* Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Angehörigen einer einfach anerkannten Religionsgemeinschaft können eine öffentlich-rechtliche Körperschaft errichten und bilden, wenn sie dies wollen und bereit sind, die notwendigen Voraussetzungen hierfür zu erfüllen. Als das sind die katholischen Kantonalkirchen zu betrachten, und das gleiche Angebot besteht und muss aus Gründen der Rechtsgleichheit, wie das Neutralitätsgebot des Staates erfordert, gegenüber weiteren Religionsgemeinschaften bestehen.

Um mit dem Selbstverständnis der anerkannten Religionsgemeinschaft vereinbar zu sein, muss der Zweck der öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf die Interessen und Bedürfnisse der Religionsgemeinschaft in ihrer Verfasstheit gemäss ihrem Selbstverständnis ausgerichtet sein. Das muss der in ihrer Verfassung oder ihrem anderen Statut zum Ausdruck zu bringende Körperschaftszweck sein, ausser die Religionsgemeinschaft bilde auch nach ihrem Selbstverständnis eine sich mit der öffentlich-rechtlichen deckende Körperschaft. Die Anerkennung der Organisation als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit diesem Zweck als wesentliches Element durch den Staat stellt die qualifizierte Anerkennung dar.

Zweckbestimmung der katholischen Kantonalkirchen

Die Kirchenordnung der Katholischen Körperschaft des Kantons Zürich und die Verfassung des Katholischen Konfessionsteils St. Gallen haben beispielsweise die Aufgaben der Kantonalkirche so umschrieben, dass sie «die (äussern) Voraussetzungen schafft und Hilfe leistet für das kirchlich-religiöse Wirken der Kirche». Diese Grundregel gilt auch für die Katholische Landeskirche Graubünden, deren 1992 revidierte Verfassung dazu einige besondere Akzente setzt: «Die Landeskirche ordnet ihre Verhältnisse «in Berücksichtigung der Gesetze der römisch-katholischen Kirche und der Kantonsverfassung» (Art. 1 Abs. 1); sie «unterstützt und fördert im Rahmen ihrer Befugnisse und Möglichkeiten die Belange der römisch-katholischen Kirche» (Art. 2 Abs. 1) und sie ordnet «Angelegenheiten gemischter Natur in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kirchlichen Organen» (Art. 2^{bis} Abs. 3).

Die Funktion der Kantonal- oder Landeskirchen ist in diesem Sinne eine *dienende*. – Zu Kontroversen Anlass gab die Bestimmung in § 6 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern vom 29. Juni 1969, wonach Landeskirche und Kirchgemeinden unter anderem «sorgen für die religiöse Betreuung der Katholiken im Kanton Luzern durch die römisch-katholische Kirche». Es wurde ein Übergriff ins Gebiet der innerkirchlichen Angelegenheiten beklagt, indem Landeskirche und Kirchgemeinden zu verantwortlichen Organen für die Seelsorge erhoben würden. Dem wurde entgegen, mit diesem «sorgen» könne im Hinblick auf die Anerkennung der Lehre und Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche in innerkirchlichen Belangen in § 5 Abs. 2 der Kirchenverfassung nur eine konsultative Mitwirkung in dieser Sphäre gemeint sein, wie sie nach dem Zweiten Vatikanum möglich erscheine.¹¹

Abgrenzung des innerkirchlichen Zuständigkeitsbereichs

Die kanonisch-rechtliche Kirche bleibt bei der Gründung einer Kantonalkirche als öffentlich-rechtliche Körperschaft durch ihre Gläubigen für die inneren Angelegenheiten wie insbesondere Lehre, Gottesdienst, Sakramentenverwaltung und Seelsorge ganz allgemein prinzipiell allein und ausschliesslich zuständig. Der Umfang und damit auch die Abgrenzung der innerkirchlichen Belange hat sich grundsätzlich nach dem Selbstverständnis der Kirche zu richten. Das Recht des Staates und der als öffentlich-rechtliche Körperschaft verfassten Kantonalkirche hat dies stets gebührend zu berücksichtigen.

Abstrakt ist eine genaue Abgrenzung des sich nach Kirchenrecht richtenden und in die Zuständigkeit der kirchlichen Amtsträger fallenden innerkirch-

⁶ Zur in der kantonalen Volksabstimmung verworfenen Zürcher Vorlage mit einer Teilrevision der Kantonsverfassung, einem total revidierten Kirchengesetz und einem neuen Anerkennungsgesetz: vgl. Tobias Jaag: Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat im Kanton Zürich, in: Schweizerische Juristenzeitung (SJZ) 99 (2003), 549 ff.

⁷ Vgl. dazu auch: Giuseppe Nay: Selbstverständnis, Selbstbestimmungsrecht und öffentlich-rechtliche Anerkennung: Voraussetzungen der Anerkennung weiterer, auch islamischer Religionsgemeinschaften, in: René Pahud de Mortanges / Erwin Tanner (Hrsg.): Muslime und schweizerische Rechtsordnung, Freiburg (Schweiz) 2002, 113 ff.

⁸ Vgl. Nay (wie Anm. 7), 117 ff.

⁹ Vom 18. Mai 2003: Art. 98.

¹⁰ Abstimmungsvorlage vom 30. November 2003 (wie Anm. 6): Art. 64 der Verfassung; dazu Urs Josef Cavelti: Bewegung im Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Zürich, in: Aktuelle juristische Praxis (AJP) 10 (2001), 767 ff.

¹¹ Vgl. dazu: Dieter Kraus: Schweizerisches Staatskirchenrecht. Tübingen 1991, 390 ff.; Pius Hafner: Staat und Kirche im Kanton Luzern: historische und rechtliche Grundlagen. Freiburg (Schweiz) 1991, 310 ff.

lichen Bereichs nicht zu erreichen. Die Problematik wird indessen wesentlich entschärft, wenn sie sich durch Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft der Kirchenangehörigen auf deren Verhältnis zur Amtskirche verlagert. Hier gewährleisten gegenseitiges Vertrauen der beiden viel engeren Partner, als dies Staat und Kirche sein können, tragfähige Lösungen, wie die schweizerischen Erfahrungen über Jahrhunderte zeigen. Voraussetzung ist allerdings, dass sich die Kantonalkirchen ihrer dienenden Funktion bewusst bleiben, dass es gleichzeitig aber auch der Amtskirche nicht um Machtausübung, sondern um Seelsorge geht.¹²

Die Abgrenzung verliert auch an Bedeutung, soweit auch seitens der Kirche förmlich anerkannt wird, dass auch den Kirchgemeinden und Kantonalkirchen ein kirchlicher Charakter zukommt und dass auch diese mit ihren Mitgliedern, die in erster Linie Glieder der Kirche sind, Seelsorge im Namen der Kirche betreiben können. Nicht aus den Augen verloren werden darf dabei, die prinzipielle Alleinzuständigkeit der Kirche als solche und ihrer Amtsträger. In Analogie zum Verhältnis Kirche / Staat¹³ könnte auch gesagt werden, dass in seelsorglichen Belangen die Kompetenz-Kompetenz der Amtskirche zusteht.

Vorteile des Dualismus

Der Dualismus Bistum und Pfarreien einerseits und Kantonalkirchen und Kirchgemeinden andererseits, der die schweizerische Lösung kennzeichnet¹⁴, weist einen entscheidenden Vorteil auf. Er erlaubt bei der Gewährleistung des Selbstbestimmungsrechts der Kirche Lösungen, die die letztlich unüberwindbaren Schwierigkeiten beheben, die bei einer direkten und alleinigen öffentlich-rechtlichen Anerkennung der kanonisch-rechtlichen Kirche oder anderer Religionsgemeinschaften in der Organisationsform nach ihrem Selbstverständnis durch den Staat auftreten.

Dass das auf einer anderen Ebene als jener des Staates liegende Wesen einer Religionsgemeinschaft sich mit staatsrechtlichen Instituten letztlich nie gänzlich einfangen lässt, zeigen die kaum befriedigend lösbaren Fragen, die sich sowohl stellen, wenn eine hierarchisch gegliederte Religionsgemeinschaft als solche als privat-rechtlichen Verein¹⁵ als auch wenn sie als öffentlich-rechtliche Körperschaft erfasst werden will. So fehlen in der römisch-katholischen Kirche bereits die Mitentscheidungsrechte der Mitglieder, die eine unabdingbare Voraussetzung für den körperchaftlichen Charakter bildet.¹⁶ Sie erfüllt auch nicht die Anforderungen aus dem mit dem Besteuerungsrecht zu verbindenden Demokratie- und Rechtsstaatsvorbehalt, der ihr als solchen ohne Verletzung ihres Selbstbestimmungsrechts auch nicht zur Bedingung gemacht werden könnte.

Diese Schwierigkeiten bestehen beim Dualismus nicht, da dieser erlaubt, den Kirchen und anderen

Religionsgemeinschaften eine *staatsrechtliche Organisationsform für ihre äusseren Angelegenheiten* zur Verfügung zu stellen, bei der diese Auflagen möglich und zulässig sind, und *die neben ihre innere, frei von staatsrechtlichen Anforderungen wählbaren Organisationsform tritt, mit einem auf diese ausgerichteten Zweck*.

Wahrung der Religionsfreiheit

Bei einer solchen Konzeption einer zweistufigen und mit dualistischen Strukturen der Religionsgemeinschaft verbundenen öffentlich-rechtlichen Anerkennung kann sowohl das aus der Religionsfreiheit fließende Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften als auch das Neutralitätsgebot des Staates, als gewahrt betrachtet werden¹⁷.

Das Selbstbestimmungsrecht ist zunächst gewahrt, soweit es um die einfache Anerkennung geht. Diese soll die Religionsgemeinschaft ausdrücklich ohne Vorbehalte gemäss ihrem Selbstverständnis erhalten. Heikle Fragen stellen sich nur, wenn sich dieses Selbstverständnis mit grundlegenden staatlichen Prinzipien und Werten kollidiert, die bereits einer einfachen öffentlich-rechtlichen Anerkennung einer bestimmten Religionsgemeinschaft entgegenstehen können. Dazu kann hier lediglich auf zwei neuere grundlegende Gerichtsentscheide verwiesen werden¹⁸: Einer Religionsgemeinschaft darf nach diesen Urteilen die öffentlich-rechtliche Anerkennung nur versagt werden, wenn der Staat berechtigt und verpflichtet wäre, gegen sie zum Schutze grundrechtlicher Rechtsgüter einzuschreiten oder wenn deren Verhalten, nicht aber bereits allein deren Glaube, eine wirkliche Gefahr für die verfassungsrechtliche Grundordnung des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates bildet.

Soweit die qualifizierte Anerkennung die Errichtung einer nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen organisierten Körperschaft verlangt, ist hervorzuheben, dass die öffentlich-rechtliche Anerkennung überhaupt, insbesondere aber die qualifizierte, wie bereits angeführt, ein blosses Angebot des Staates darstellt. Da diese nicht aufgezwungen wird, beeinträchtigt sie grundsätzlich das Selbstbestimmungsrecht nicht. Die Religionsgemeinschaften können sich selber entsprechend ihrem Selbstverständnis organisieren und können in dieser Form die einfache Anerkennung erlangen, mit der ihnen bereits die erwähnten Rechte eingeräumt werden sollen. Wollen sie vom Angebot der Verleihung von Hoheitsgewalt mit dem Besteuerungsrecht Gebrauch machen, haben sie die vom Staat daran zu knüpfenden Bedingungen zu erfüllen und neben ihrer Organisationsform nach ihrem Selbstverständnis eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zu bilden. Werden Mitwirkungsrechte der Mitglieder in demokratischen Strukturen und ein rechtsstaatliches Kontrollsystem *nur in dem Masse verlangt, in dem die mit der geliebten Hoheitsgewalt verbundenen Befugnisse der Religionsgemeinschaft als*

KIRCHE UND STAAT

¹² Der «Grundsatz der Einvernehmlichkeit», wie er sich in Zürich ausbildete und Verwendung findet, bringt dies treffend zum Ausdruck.

¹³ Vorbemerkung oben.

¹⁴ Vgl. dazu auch und insbes. zum Verhältnis landeskirchliches und kirchliches Recht: Pius Hafner (wie Anm. II), 299 ff.

¹⁵ Vgl. Carl Brunswiler: Modelle des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, in: Herbert Wille / Georges Baur (Hrsg.): Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme (Liechtenstein politische Schriften, Bd. 26). Vaduz 1999, 29 ff. Das illustriert auch der Entscheid des Deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 5. Februar 1991 i. S. «geistiger Rat der Baha'i in Tübingen...», BVerfGE 83, 341.

¹⁶ Körperschaften sind juristische Personen, bei denen wesentlich ist, dass sie auf einem Zusammenschluss von Personen beruht, deren Mitwirkungsrechte als Mitglieder die Grundlage der Organisation bilden: dazu näher Nay (wie Anm. 7), 113/114.

¹⁷ Vgl. zum Ganzen auch: Nay (wie Anm. 3), 483 und ders. (wie Anm. 7), 121.

¹⁸ Cour européenne des Droits de l'Homme, Troisième section, Affaire Refah Patisi (Parti de la prospérité) et autres c. Turquie (Requêtes nos 41340/98, 41342/98, 41344/98)

(<http://www.coe.int>) und Deutsches Bundesverfassungsgericht: BVerfGE, 2 BvR 1500/97 vom 19.12.2000, Absatz-Nr. (1–109)

(<http://www.BVerfGE.de/>). – Eine Zusammenfassung der beiden Entscheide bei Nay (Fn 7), S. 122 ff.

KIRCHE
UND STAAT

sachlich gerechtfertigt erscheinen, verletzt auch dies die Religionsfreiheit nicht. Vielmehr erfüllt eine solche Einschränkung des Grundrechts die hierfür erforderlichen Voraussetzungen einer gesetzlichen Grundlage, des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit. Die Vorteile einer zweistufigen Anerkennung – die in vielen Fällen in den schweizerischen Kantonen bereits besteht oder deren Recht im Lichte der Religionsfreiheit so ausgelegt werden kann, wenn nicht muss – darin, dass grundsätzlich jede und insbesondere auch islamische oder jüdische Religionsgemeinschaften ohne Schwierigkeiten die einfache Anerkennung in der Form sollten erlangen können, wie sie nach ihrem Selbstverständnis organisiert sind. Wo sie dies wollen, können sie auch die weitergehenden Rechte erlangen, indem sie neben dieser ihrer einfach anerkannten Gemeinschaft eine parallele, dieser Ersteren dienende Organisationsstruktur schaffen, der die qualifizierte Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft zuteil wird. Diese *Offenheit für grundsätzlich alle Religionsgemeinschaften* wahrt das mit dem Neutralitätsgebot verbundene Gebot rechtsgleicher Behandlung.

Der Demokratie- und Rechtsstaatsvorbehalt im Besonderen

Dass der direkt demokratische Rechtsstaat schweizerischen Gepräges sein Angebot der Anerkennung der Kirche als öffentlich-rechtliche Körperschaft an die Grundbedingung demokratischer und rechtsstaatlicher Entscheidungsstrukturen bindet, ist *geschichtlich bedingt*. Dies hat seinen Grund und findet seine *innere Rechtfertigung indessen auch* heute noch in der mit der Anerkennung verbundenen Verleihung des Besteuerungsrechts und damit auch des Rechts der Erhebung der Kirchensteuer mit staatlichen Zwangsmitteln. Von einer ungerechtfertigten oder unangemessenen Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts der Kirche durch den Vorbehalt kann daher nicht gesprochen werden.

In weiten Teilen unseres Landes hat sich der Bürger sehr früh der Verwaltung auch des Kirchenvermögens angenommen, und diese Tradition hat sich bis heute erhalten. Zu verweisen ist dabei auf die zum Beispiel für Graubünden bereits aus dem 14. und 15. Jahrhundert – und damit schon einige Zeit vor der Reformation – bekannten Kirchenvögte oder Kirchenpfleger, die das ortskirchliche Vermögen verwalteten. Wenn dies dann später die Ortsgemeinden taten, ist das als eine Fortsetzung dieser Übung zu betrachten. Mit der Auflösung der Einheitsgemeinde wurde die Aufgabe schliesslich in gleichem Sinne von der Kirchgemeinde übernommen, die wie etwa die Schulgemeinden eine Spezialgemeinde darstellte. Die katholischen Kirchgemeinden und Kantonalkirchen sind nur formal Schöpfungen des 19. und des Anfangs des 20. Jahrhunderts und Nachbildungen der

evangelischen Landeskirchen. Ihre geschichtlichen Wurzeln reichen viel weiter zurück, bis ins Eigenkirchenrecht des Mittelalters, mit welchem auch das eine weitere schweizerische Eigenheit darstellende Pfarrwahlrecht der Kirchgemeinden eng zusammenhängt. Daraus und aus dem geschichtlichen Werdegang der Kirchgemeinden wird deutlich, wie auch in der katholischen Kirche in der Schweiz über Jahrhunderte partizipativ-freiheitliche Formen gelebt wurden¹⁹.

Änderung der defensiven Haltung der Kirche?

Die römisch-katholische Kirche hat die Kirchgemeinden trotz dieser jahrhundertealten Tradition zwar stets faktisch anerkannt, scheut sich aber, diesen förmlich kirchlichen Charakter zuzuerkennen. Allerdings gibt es zum Beispiel für Graubünden auch ein Beispiel einer indirekten förmlichen Anerkennung, indem das Bischöfliche Ordinariat Chur jeweils die Verfassungen der durch Ausgliederung aus der politischen Gemeinde neu entstandenen Kirchgemeinden offiziell genehmigte; eine Praxis, die man bei der Revision von Kirchgemeindeverfassungen nicht weiterverfolgte. Das Gleiche gilt für die Regelungen, nach denen Vertreter des Bischöflichen Ordinariates, die dieses selber bestimmt, Einsitz in die Exekutive und Legislative der Kantonalkirche nehmen, sowie für die weit verbreitete Einsitznahme des Pfarrers von Amtes wegen im Kirchgemeindevorstand²⁰.

Es ist – für den Nicht-Kanonisten – nicht zu sehen, was einer Anerkennung der Kirchgemeinden und Kantonalkirchen als gewohnheitsrechtliche Institutionen des partikularen Kirchenrechts oder besser noch als Unternehmungen gemäss can. 216 CIC entgegenstehen sollte, die die Gläubigen das Recht haben, in Gang zu setzen oder zu unterhalten, und die nur der Zustimmung der kirchlichen Autorität bedürfen, um sich katholisch nennen zu dürfen. Damit wäre eine Anerkennung von deren kirchlichen Charakter – der ja aufgrund der durch die Kirchgemeinden und Kantonalkirchen gemäss ihrer Zweckbestimmung erfüllten Aufgaben aus der Sicht des staatlichen Rechts offensichtlich ist – auch nach Kirchenrecht verbunden²¹ und gleichzeitig klargestellt, dass eine weitere Einbindung in die kirchenrechtliche Organisation als die für die angeführten «Unternehmungen» nicht gemeint ist. Alle juristischen Personen des kanonischen Rechts sollten nach Auffassung der Kanonisten zwar bemüht sein, auch nach weltlichem Recht einen angemessenen Rechtsstatus zu erlangen; dasselbe gelte aber nicht umgekehrt: für manche Unternehmungen von Gläubigen sei die rein weltrechtliche Organisationsform angemessen.²² In Bezug auf die Kirchgemeinden und Kantonalkirchen ist dies zu bezweifeln. Eine gegenseitige Anerkennung bildete die notwendige Grundlage für die vertrauensvolle

¹⁹ Vgl. dazu etwa: Immacolata Saule Hippenmeyer: Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600. Chur 1997.

²⁰ Aussagekräftig für ihre kirchliche Anerkennung ist auch die Haltung der Kirche zur Frage eines Austritts aus der Kirchgemeinde/Kantonalkirche. Das neueste Papier des Bischofs von St. Gallen dazu stellt einen bedeutenden Schritt dar, indem ein solcher Austritt, um dann trotzdem in der römisch-katholischen Kirche bleiben zu wollen, ausdrücklich als einen Verstoss gegen die kirchliche Gemeinschaft erklärt wird: siehe unter www.bistumstgallen.ch.

²¹ Vgl. zum kirchlichen Charakter römisch-katholischer Landeskirchen und zur Problematik der Terminologie mit «Landeskirche» und «Synode» für deren Parlament: Pius Hafner (wie Anm. 11), 303 ff. – Zu der staatskirchenrechtlichen Organisation in der Schweiz aus pastoraler Sicht: Leo Karrer: Staatskirchenrechtliches Gewand in der Schweiz, in: ET.Bulletin 12 (2001), Heft I, 14 ff.

²² Vgl. Adrian Loretan: Juristische Personen im CIC 1983, in: Fink / Zihlmann (wie Anm. 3), 593.

einvernehmliche Zusammenarbeit, die der Dualismus im schweizerischen Staatskirchenrecht voraussetzt. Mit der Anerkennung auch der römisch-katholischen Kirche in ihrer kanonisch-rechtlichen Verfassung in einer mit der heutigen Auffassung der Religionsfreiheit konformen Rechtsauslegung und ausdrücklich in neuen Kantonsverfassungen wird die *Stellung der Kirche gestärkt*, so dass eine Angst vor einem gleichen Schritt ihrerseits gegenüber den staatskirchrechtlichen Institutionen als unbegründet erscheint.

Auch die grössere Loslösung von Kirchengemeinden und Kantonalkirchen vom Staat aufgrund ihrer ebenfalls als Ausfluss der Religionsfreiheit weiter gefassten Autonomie sollte die in den Verhältnissen des 19. Jahrhunderts begründeten Ängste und Befürchtungen zerstreuen und könnten zu einer Aufgabe der bisher defensiven Haltung führen. Anzeichen dafür sind in der Kirche Schweiz vorhanden. Selbst die entschiedensten Kritiker der staatskirchrechtlichen Körperschaften stören sich im Wesentlichen allein vor allem noch am Erscheinungsbild der Kirche, als deren Leiter nicht der Bischof oder Pfarrer, sondern Präsident und Vorstand der Kantonalkirche oder Kirchengemeinde im Vordergrund stehen würden²³. Damit haben sie nicht ganz Unrecht. Vieles spricht indessen dafür, dass dies eine Folge der stets reservierten Haltung der Kirche gegenüber Kirchengemeinden und Kantonalkirchen ist, die als diese immer mehr erstarkten, in eine defensive Umschlag. Eine aktive und offenere Rolle vor allem der Bischöfe gegenüber den staatskirchrechtlichen Organisationen hätte zu einem anderen Bild führen können und kann dies auch noch. Wenn der Bischof von Basel bei den staatskirchrechtlichen Strukturen im Gegensatz zu den kirchlichen eine auf den

Kopf gestellte «Hierarchie»-Pyramide ausmacht und insbesondere das Fehlen der notwendigen Geldmittel auf der Ebene des Bistums beklagt,²⁴ so dürfte auch er nicht Unrecht haben.²⁵ Worin er die Lösung sieht, wird nicht ganz deutlich. Doch darf seine Thematisierung der streitigen Fragen – nachdem er die Kantonalkirchen und Kirchengemeinden durchaus auch als «Segen» sieht –, wenn nicht alles täuscht, als Zeichen dafür gewertet werden, dass eine offenere oder gar eine offensive Haltung eingenommen werden will.²⁶ Dies wäre ein wichtiger und sehr zu begrüßender Schritt, weil der Dualismus im schweizerischen Staatskirchenrecht einer starken Stellung auch der kirchlichen Amtsträger bedarf. Nur so und in gegenseitiger vertrauensvoller Anerkennung und Begegnung kann die Abgrenzung zwischen dem kirchlichen und dem staatskirchrechtlichen Zuständigkeitsbereich sachgerecht erfolgen und können dort, wo gemeinsames Handeln erforderlich ist, tragfähige einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Die unterschiedlichen Regelungen in anderen Bistümern als dem «schwierigen» von Basel und in den verschiedenen Kantonen zeigen auf, dass Lösungen möglich sind und dass die Bistümer und Kantonalkirchen von einander lernen könnten.

Die dargelegte Konzeption eines Verhältnisses von Kirche und Staat in voller Gewährleistung der Religionsfreiheit sollte das weitgehende Fehlen von Risiken einerseits und andererseits den unvergleichlich grösseren Nutzen für die Kirche aufzeigen, wenn sie sich offen auf die Dienste der Kirchengemeinden und Kantonalkirchen einlässt, und damit noch bestehende Ängste abbauen.

Giusep Nay

KIRCHE UND STAAT

²³ Vgl. Walter Gut: «Landeskirchen» und «Kantonalkirchen» im Lichte des Zweiten Vatikanischen Konzils, in: Fink / Zihlmann (wie Anm. 3), 533 ff.

²⁴ Kurt Koch: Kirche an der Schwelle zum dritten Jahrtausend (Teil 2), in: SKZ 167 (1999), 722 ff.

²⁵ Im Bistum Chur stehen z. B. mit den Beiträgen der Bistumskantone an die Bistumskasse dem Bischof auch namhafte aus den Kirchensteuern stammende Geldmittel zur Verfügung.

²⁶ Vgl. dazu auch Markus Heil: «Perspektiven im Bistum Basel», in: SKZ 171 (2003), 821 ff.

DAS STAATSKIRCHLICHE SYSTEM ALS INSTITUTIONALISIERTE KRISE

Institutionen können ein Eigenleben entwickeln, das oft mit den Intentionen der Erfinder nicht mehr vieles gemeinsam hat. Der folgende Beitrag versteht sich als Diskussionsanregung, das mit den staatskirchrechtlichen Institutionen in der Schweiz Erreichte kritisch zu analysieren, und richtet den Blick in die Zukunft.

Die derzeitige organisatorisch-strukturelle Situation der katholischen Kirche in der Schweiz möchte ich anhand von drei Beispielen illustrieren. Sie beleuchten Spannungsfelder, welche die schweizerische Politik und das staatliche Verwaltungsrecht der letzten vierzig Jahren im Verhältnis zur katholischen Kirche kennzeichnen. Die Kritik an den Grundlagen des gegenwärtigen Verhältnisses von katholischer

Kirche und schweizerischem Staat (I) nehme ich zum Anlass, auf mögliche Lösungswege hinzuweisen.

1. Beispiel

Als die eidgenössischen Räte über die Vorlage der Abschaffung des letzten Ausnahmeartikels in der Bundesverfassung berieten, lud die ständerätliche Kommission zu einem Hearing ein. Von katholischer Seite waren der Präsident und der Sekretär der Bischofskonferenz sowie eine Delegation der Römisch-katholischen Zentralkonferenz zugegen. Die Vertreter der Bischofskonferenz traten für eine vorbehaltlose Streichung ein, die Delegation der RKZ für vorläufige Beibehaltung, bis die Zeit für einen Religionsartikel in der Bundesverfassung gekommen sei. (II)

Dr. iur. Franz Xaver v. Weber war von 1986 bis 1990 Assistent am Institut für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht der Universität Freiburg i. Ue., Doktorat im kanonischen Prozessrecht, Rechtsanwalt, von 1999 bis 2004 Mitglied des Kantonskirchenrates des Kantons Schwyz, ist seit 1998 bei der Credit Suisse Group in Zürich, heute im Bereich gemeinnützige Stiftungen tätig.

KIRCHE UND STAAT

2. Beispiel

Eine Frau aus Wolhusen trat wegen Meinungsdivergenzen aus der römisch-katholischen Kirchengemeinde und der luzernischen Landeskirche aus. Sie bekundete ihren Willen, Glied der römisch-katholischen Kirche zu bleiben. Das Bundesgericht erklärte ihre Austrittserklärung als nichtig mit der Begründung, man könne sich nicht zum römisch-katholischen Glauben und seiner Kirche bekennen und gleichzeitig aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft austreten. (III)

3. Beispiel

Weihbischof Peter Henrici von Zürich äusserte sich Ende der 1990er Jahre gegenüber der Kritik am unbefriedigenden Entwurf des Verfassungsstatuts der römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz zurückhaltend. Er gab zu bedenken, dass sich die römisch-katholische Kirche auch dort behaupten konnte, wo das rechtliche Umfeld noch viel schlimmer sei als in der Schweiz. (IV+V)

I. Laikaler Klerikalismus

Ein eigentlich schweizerisches Staatskirchenrecht gibt es nicht, denn die Regelung des Verhältnisses des Staates zur Kirche obliegt kantonaler Hoheit. Neben den zwei Kantonen, die das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat, wenn auch nur teilweise, anerkennen – GE, NE –, verfolgen die übrigen 24 Kantone die Politik der Entflechtung von Kirche und Staat ohne vollständige Trennung.¹ In diesen Kantonen haben sich auf der Grundlage des kantonalen Rechts in den letzten vierzig Jahren gemäss dem Kirchengemeindeprinzip staatliche Körperschaften (lokale Kirchengemeinden und kantonale Landeskirchen) gebildet, deren Aufgabe es ist, die äusseren, das heisst finanziellen Angelegenheiten der betreffenden Religionsgemeinschaft auf ihrem Gemeinde- und Kantonsgebiet zu regeln.

In vielen Kantonen steht dabei den Kirchengemeinden die Kirchensteuerhoheit zu. Beide Ebenen, Kirchengemeinden und Landeskirchen, haben nach demokratischen Grundsätzen geordnet zu sein. Die Kantonalkirchen ihrerseits können – und haben es bislang mit Ausnahme derjenigen des Kantons Schwyz auch getan – der Römisch-katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) beitreten. Die RKZ ist ein privatrechtlicher Verein, dessen Mitglieder die jeweiligen Kantonalkirchen sein können. Die Mitgliedschaft ist regelmässig mit hohen Mitgliedschafts- respektive «Solidaritäts»-Beiträgen verbunden (bei rund 100 000 Katholiken beträgt der Beitrag Fr. 275 000.–²), welche aus den von den Kirchengemeinden abgelieferten Kirchensteuererträgen finanziert werden. Die RKZ kann jährlich über 8 Mio. Fr. verfügen. Die Bistümer selber müssen dagegen mit einem im Verhältnis zur staatskirchenrechtlichen Organisation verschwindend kleinen Gesamtetat, der nur durch Beschluss einer

staatskirchenrechtlichen Körperschaft mit Kirchensteuern gespiesen werden kann, auskommen.³

Bevor die Kantone dieses dichte Netz von staatlich-kantonalen Kirchenkörperschaften gebildet hatten, oblag die Regelung der materiellen Bedürfnisse der katholischen Kirche allein den Kirchengemeinden. Kantonalkirchen gab es, zumindest in der heutigen Form, keine. Dieses System hatte zu keinen wesentlichen Spannungen zwischen der eigentlichen Kirche und den lokalen staatlichen Kirchengemeinden geführt, da deren Organe durch kirchentreue Katholiken repräsentiert wurden, welche ihre Aufgabe im Sinne der katholischen Kirche ausübten. Der Sonderfall Schweiz – kein anderes Land der Welt, in welchem es Katholiken gibt, kennt ein ähnliches System –, fiel deshalb bis in die 1960er Jahre nicht mehr auf. Die Wunden des Kulturkampfes im 19. Jahrhundert, der bis zur Vertreibung von rechtmässigen Bischöfen durch staatliche Behörden geführt hatte, waren – nicht zuletzt durch das starke katholische Milieu, welches sich ab 1900 auch in der Schweiz bildete – verheilt.

Ein Element blieb indes unverändert. Der schweizerische Bundesstaat von 1848 – eine Erfindung der Radikalen und der protestantischen Stände als Folge ihres Sieges im Sonderbundkrieg 1847 über die katholischen Stände (UR, SZ, OW, NW, LU, ZG, FR, VS) – tat sich mit den Katholiken immer schwer. So waren die Katholiken lange Zeit auch verfassungsrechtlich benachteiligt. Dies zeigte sich in den konfessionellen Sonderartikeln der Bundesverfassung (Klösteraufhebung, Jesuitenverbot, ab 1874 staatlicher Genehmigungsvorbehalt bei Bistumserrichtungen). Der staatspolitisch spannungsvolle Kontext im Bundesstaat hatte seinen Grund im reformationsgeschichtlich zu verstehenden helvetischen antirömischen Affekt. Diesem erlagen dabei nicht nur die Protestanten, sondern auch Katholiken zuerst in den paritätischen Kantonen, welche eine Gleichstellung mit den Protestanten im Kanton und im Bundesstaat anstrebten. Besonders dieser Typus von Katholiken war es, der dem Zweiten Vatikanischen Konzil, welches Papst Johannes XXIII. 1962 einberief, mit falschen Hoffnungen entgegenseh.

Das Konzil konnte die Erwartungen der «modernen» Katholiken in vielen Teilen nicht erfüllen (keine Aufhebung des Zölibats, keine Frauenordination, keine Demokratisierung). Bei einer zunehmenden Anzahl von katholischen Meinungsträgern in Staat und Gesellschaft mischten sich danach Gefühle der Auflehnung gegen Rom und modernistische Ideen. Dies führte dazu, dass sich selbst in den katholischen Stammländern plötzlich politische Mehrheiten fanden, welche der katholischen Kirche die gleiche staatliche Parallelstruktur, wie sie den protestantischen Landeskirchen eigen waren, aufdrängen konnten. Angestrebt wurden mit dieser Flucht in das staats-

¹ Vgl. Dieter Kraus: Schweizerisches Staatskirchenrecht, Tübingen 1993, I f., 373.

² Diese Beitragszahlung wird von der Kantonalkirche Schwyz mit 96 762 Katholiken (2003) für die RKZ vorgesehen.

³ Als Beispiel: Die Kirchengemeinde Feusisberg im Kanton Schwyz zahlt derzeit der Kantonalkirche einen Betrag von 9 Franken (Tendenz steigend) pro Katholik, an das Bistum inklusive theologische Hochschule im Prinzip einen Betrag von 4 Franken pro Katholik. Gemäss kantonalkirchlicher Gesetzgebung ist der Betrag der Kirchengemeinde an die Kantonalkirche obligatorisch, der Betrag an das Bistum indes freiwillig. Dies hat zur Folge, dass einzelne Kirchengemeinden ans Bistum nichts mehr leisten, sei es infolge finanzieller Engpässe, sei es aufgrund von Meinungsdivergenzen mit der Kurie. Die Kantonalkirche Schwyz liefert nichts an das Bistum ab.

⁴ Eugenio Corecco: Katholische «Landeskirche» im Kanton Luzern. Das Problem der Autonomie und der synodalen Struktur der Kirche, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 139 (1970), 19. Vgl. auch Martin Grichting: Prophetische Warnungen. Eugenio Corecco zu heutigen Entwicklungen im schweizerischen Staatskirchenrecht, in: <http://mypage.bluewin.ch/libertas-ecclesiae> (Aufsätze). Selbst für Urs Josef Cavelti war gut 25 Jahre später diese Gefahr berechtigt. Die von ihm angesprochenen «angepassten Möglichkeiten» (Urs Josef Cavelti: Zusammenfassung der Diskussion, Diskussionsbeitrag, in: Herbert Wille / Georges Baur (Hrsg.): Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme, Liechtenstein Politische Schriften

Für nachhaltige Entwicklung "mit menschlichem Antlitz"

Klaus M. Leisinger leitet die Novartis-Stiftung für nachhaltige Entwicklung

Mit dem Basler Entwicklungssoziologen sprach Walter Müller

Freiburg i. Ü. – Eine nachhaltige Entwicklung "mit menschlichem Antlitz" fordert Klaus M. Leisinger (57), Präsident und Geschäftsführer der Novartis-Stiftung für nachhaltige Entwicklung, im Interview mit Kipa-Woche. Der aus Lörrach gebürtige evangelische Christ ist Professor für Entwicklungssoziologie an der Universität Basel. Am Dies Academicus der Universität Freiburg (Schweiz) wurde Leisinger am 15. November das Ehrendoktorat der Theologischen Fakultät verliehen.

Sie stehen an der Spitze der Novartis-Stiftung für nachhaltige Entwicklung. Wie wirkt sich in Ihrer Tätigkeit die enge Verbundenheit mit dem weltweit tätigen Konzern Novartis aus?

Klaus M. Leisinger: Mein Eindruck ist, dass Novartis durch die Existenz seiner



Klaus M. Leisinger (Bild: zvg)

Stiftung besser dran ist, als andere Unternehmen: Einerseits profitierten Millionen von Menschen direkt durch Leistungen der Stiftung, die sie auf Märkten mangels Kaufkraft nicht hätten erwerben können. Ich gebe Ihnen ein Beispiel:

Wir machen seit über 20 Jahren Lepra-Arbeit. Wir geben seit dem Jahr 2000 alle Medikamente kostenlos ab, die zur Heilung der Lepra erforderlich sind. Wir haben damit in den letzten Jahren über drei Millionen Lepröse geheilt. Es ist schön, so etwas zu haben.

Die Tatsache, dass wir diese Stiftung haben, hat aber neben diesem karitativen Effekt nach aussen eine Sensibilisierung auch nach innen zur Folge, die dem Unternehmen letztlich eine höhere soziale Kompetenz verleiht. Wenn man sich berufsmässig auch mit Menschen beschäftigt, die in Elendsvierteln in grosser menschlicher Armut wohnen, wenn man einmal einige Tage in einem Leprosarium gelebt hat, dann wird einem ziemlich deutlich, dass eben nicht alles, was Menschen in der Wertigkeit ihres Seins angeht, über Märkte laufen kann. Und es wird auch klar, dass wir alle besser dran wären, wenn jeder Akteur in der Gesellschaft das ihm Mögliche täte.

Wie können Sie Kritiker überzeugen, dass Sie mehr sind als ein Feigenblatt für Novartis?

Leisinger: Von der Parteien Hass und Gunst verzehrt, schwankt mein Charakterbild in der Geschichte – und auch das der Stiftung. Ich werde von manchen Leuten als schlichtweg naiv bezeichnet: Ich wisse nicht, dass das Unternehmen mich ausnutze und ich so indirekt finsternen Profitinteressen diene. Andere bezeichnen mich als hochfähigen machiavellistisch gesinnten Kommunikator, der verdecken soll, welche sinistren kapitalistischen Interessen sich hinter dem Ganzen verstecken...

Bei Menschen, mit denen man jahrelang zusammenarbeitet, verlieren sich solche Etikettierungen mit der Zeit. Man weiss gegenseitig, was man voneinander

Editorial

Die Geister scheiden sich. – Nachdem es lange schien, als ob das Stammzellenforschungsgesetz wegen der komplexen Zusammenhänge und Hintergründe nur "eingeweihte" Kreise interessieren würde, haben sich mit dem Nahen des Abstimmungswochenendes die Zeitungsspalten doch noch mit befürwortenden und ablehnenden Texten gefüllt.

Das anfängliche Zögern des Publikums ist nicht verwunderlich: Bis vor Kurzem haben wohl die meisten der Abstimmenden von "Stammzellen" noch nie etwas gehört – geschweige denn, dass man bei diesen "adulte" von "embryonalen" unterscheidet.

In der Zwischenzeit haben sich indes zwei deutlich unterschiedene Lager gebildet: Die einen sehen vor allem das Nützliche, das aus der wissenschaftlich-medizinischen Arbeit mit Stammzellen erwachsen kann, die anderen lehnen diesen Glauben an die Nützlichkeit des eingeschlagenen Weges ab, weil sie die Instrumentalisierung menschlichen Lebens zurückweisen.

Hinter der Scheidung in zwei Lager steckt die alte Frage, wie weit der Zweck (die Nützlichkeit) die Mittel heiligt. Es geht deshalb beim Stammzellengesetz um weit mehr als um eine rechtstechnische Frage. Es geht um Prinzipielles, um Sein und Wesen des Menschen.

Und es steht der Gedanke im Raum, dass eine falsche Weichenstellung in der weiteren Zukunft fatale Folgen haben wird. Die "Macher", die Forschenden, sind wohl zu optimistisch, wenn sie wie Klaus Leisinger im nebenstehenden Beitrag vor allem die positiven Möglichkeiten ihres Tuns sehen, nicht aber die Büchse der Pandora, die sie im Begriff sind zu öffnen.

So wie die Elite der Physiker, die vor und während des Zweiten Weltkriegs die theoretischen Grundlagen für die Atombombe schuf, das Böse nicht sehen wollten, dem sie den Weg bereitetete. Die Stammzellen- und Embryonenforschung kann dem Menschen durchaus ähnlich bedrohlich werden wie die Atomphysik.

Walter Müller

erwarten kann. Mit diesen Leuten arbeite ich gerne zusammen.

Sie haben am Dies academicus in Freiburg von einer nachhaltigen Entwicklung "mit menschlichem Antlitz" gesprochen. Was meinen Sie damit?

Leisinger: Wir können die Entwicklung im Bruttosozialprodukt pro Kopf messen. Das ist der geltende Massstab. Wenn Sie eine Million Franken verdienen und ich zwei Franken, so haben wir ein Durchschnittseinkommen von einer halben Million Franken. Das ist zumindest für den, der zwei Franken verdient, nicht von Bedeutung.

"Menschliches Antlitz" bedeutet, dass wir Entwicklung daran messen, inwiefern Mütter- und Kindersterblichkeit gesenkt wird, inwiefern wir über eine verbesserte Bildung zu einem Empowerment (Ermächtigung) der Mädchen in ihren Gesellschaften beitragen, inwiefern wir Menschen helfen, mit ihren Ressourcen zurechtzukommen und jene Dinge, die ihr Leben betreffen, selbst zu beeinflussen. Menschen haben immer einen Selbstzweck und sind nicht Mittel, etwa für Wirtschaftswachstum.

Sie beziehen die katholische Soziallehre in Ihr Denken und Handeln ein. Weshalb?

Leisinger: Das hängt mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammen, das auf so grossartige Weise vom deutschen Jesuiten Oswald von Nell-Breuning entwickelt wurde. Es ist für mich ganz wichtig, dass wir Probleme dort lösen, wo sie nicht nur am kosteneffizientesten und mit dem nächsten Wissen zur Basis gelöst werden, sondern dass man höhere Instanzen von all dem entlastet, was niedrigere Instanzen machen können.

Das ist besonders auch für Entwicklungspolitik erforderlich, wenn Probleme, die im Dorf gelöst werden können, im Dorf gelöst werden – und eben nicht von der Zentralregierung, wo man nicht nur weit von den Problemen entfernt ist, sondern auch weit von den Lebensumständen der Menschen. Dann kommen Mittel eher an und werden eher für Dinge verwendet, die den direkten Notwendigkeiten der Menschen im Dorf entsprechen.

Am 28. November kommt es in der Schweiz zu einer Volksabstimmung über das neue Stammzellenforschungsgesetz. Auch hier gilt eine lebhaftige Kontroverse sozialethischen Fragen. Wie stehen Sie zu diesem Gesetz?

Leisinger: Persönlich unterstütze ich dieses Gesetz, weil ich der Meinung bin, dass die Schweiz mit ihren guten wissenschaftlichen Institutionen die Möglichkeit haben sollte, diese Art von Forschung unter genau reglementierten Auflagen und in der Restriktion dessen, was das Gesetz vorschreibt, zu betreiben. Ich bin überzeugt, dass wir in den nächsten Jahren in diesen Bereichen Quantensprünge machen können – zu Gunsten der Menschen, die krank sind. Dass davon auch die Wirtschaft profitiert, ist ein Nebeneffekt. Dieser ist auch wichtig, aber letztlich geht es darum, dass wir Menschen Medikamente zur Verfügung stellen, die sie heute noch nicht haben. Das hat auch mit Menschenwürde und ihrer Wahrung zu tun.

Zur gesellschaftspolitischen Bewältigung komplexer ethischer Fragen sind allerdings Dialoge zwischen Menschen guten Willens erforderlich. Nur im Dialog werden Sie sich der Ernsthaftigkeit des Gesprächspartners bewusst, und nur dann, wenn Sie genügend Zeit dafür zur Verfügung stellen, um alle offenen Fragen auf den Tisch bringen. Viele der offenen Fragen kann man vielleicht mit der Zeit im Konsens beantworten. Am Schluss ist immer noch die zentrale Frage, ob dieser Embryo, der die ganze Potenzialität des Lebens hat und wenn er in einen Uterus eingepflanzt wird, zu einem Menschen heranreifen kann, "überzählig" werden darf. Das ist die offene Tür, die durch die In-vitro-Fertilisation aufgetan wurde.

Ich weiss, dass man über Moral oder über ethische Überzeugungen nicht abstimmen kann. Das ist nicht etwas, das einer Mehrheit unterworfen werden kann, sondern wird individuell bleiben. Ich sehe aber, dass es hier einmal mehr zu einer Polemik kommt, die das Ganze in Richtung "Menschenwürde wird geopfert für Profitinteressen" lenkt. Ich betrachte diese Verkürzung als unethischen Beitrag zur Diskussion.

Kipa: Kennzeichen des sozialethischen Dialogs ist also, dass man sich nicht die Sittlichkeit abspricht?

Leisinger: Dass man sich gegenseitig nicht die Würde, nicht die Sittlichkeit und nicht den guten Willen abspricht, sondern bei komplexen Fragen hinnehmen muss, dass Menschen, die mit einer Antwort auf solche Fragen ringen, zu unterschiedlichen Antworten kommen können. In pluralistischen Gesellschaften ist das eine selbstverständliche Angelegenheit. (kipa)

Ernst Sieber. – Ein anonymen Spender sicherte den finanziell angeschlagenen Sozialwerken des reformierten Pfarrers in Zürich eine Million Franken zu. Die Spende ist jedoch mit der Erwartung verbunden, dass die Sozialwerke reorganisiert werden. (kipa)

Frei Betto. – Der Befreiungstheologe und Berater von Brasiliens Staatschef Luis Inacio Lula da Silva kündigte aus Unzufriedenheit mit der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Regierung den Rücktritt von seinem Posten in Brasilia an. In den vergangenen Tagen gaben mehrere progressive Freunde Lulas ihre Regierungsposten auf oder wurden entlassen. (kipa)

Juan Carlos Aramburu. – Der argentinische Kardinal, zwischen 1975 und 1990 Erzbischof von Buenos Aires, starb 92-jährig in seiner Bischofsstadt. Aramburu, der bereits im Alter von 34 Jahren zum Bischof geweiht wurde, leitete als Primas die Kirche seines Landes in der schwierigen Zeit der Militärdiktatur. (kipa)

Thomas von Aquin. – Das Hauptwerk des heiligen Thomas von Aquin wird erstmals vollständig ins Russische übersetzt. Die Geldgeberin, die italienische Stiftung Cassamarca, und die Initianten vom Zentralinstitut für Mittel- und Osteuropastudien der Katholischen Universität Eichstätt planen die Herausgabe der Übersetzung der "Summa Theologiae" in fünf Jahren abzuschliessen. (kipa)

Emmanuel III. – Der chaldäische Patriarch von Bagdad ersuchte um "Gebete und Hilfe" für die Christen und die gesamte Bevölkerung im Irak. Die Lage sei sehr schlecht, sagte der Patriarch in einem Gespräch mit der Wiener Tageszeitung "Der Standard": "So viele Bomben, Schüsse, Entführungen, das machen die, die nicht an Gott glauben." (kipa)

Clemens August von Galen. – Der Seligsprechung des Kardinals und Bischofs von Münster (1878-1946) steht nichts mehr im Wege. Die zuständige vatikanische Kongregation anerkannte das vom Bistum Münster vorgelegte Wunder, die medizinisch unerklärliche Heilung eines indonesischen Schülers, in einem einstimmigen Votum. (kipa)

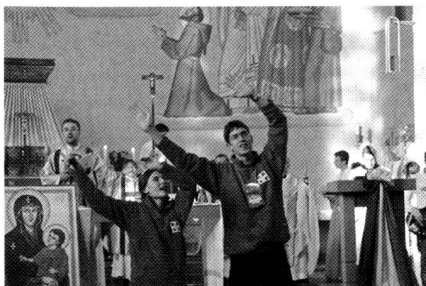
360 junge Menschen am Deutschschweizer Weltjugendtag

19. Weltjugendtag in Baldegg

Baldegg LU. – Rund 360 junge Menschen zwischen 16 und 30 Jahren aus der deutschsprachigen Schweiz haben am 20. und 21. November im luzernischen Baldegg am Weltjugendtag für die Deutschschweiz teilgenommen. Das Treffen stand unter dem Motto "Wir wollen Jesus sehen!" (Johannes-Evangelium, Kapitel 12, Vers 21). Es ging am Sonntagnachmittag mit einer Eucharistiefeyer zu Ende.

Den Auftakt des Treffens bildeten am Samstag die Auftritte zweier Jugendbands: "Segublis" aus Olten und "Romacs" aus Chur. Für Stimmung sorgten dabei am späten Samstagnachmittag insbesondere die "Romacs", die mit ihren Blues- und Rock-Kompositionen als "aufstrebender Stern am Bündner 'Rock'n'Roll-Himmel" gelten.

Nach Blues und Rock'n'Roll steuerte dann Weihbischof Denis Theurillat zur Stunde der Vigil in der Kirche erste Gedanken zum Motto des Treffens bei: "Diese tiefe Sehnsucht nach dem Sehen, dem Schauen Jesu sagt uns, dass unser Herz durch die Dimension des Glaubens bewohnt ist." Wer Jesus sehen wolle, der



Bei der Eucharistiefeyer (Bild: Ciric)

wisse, dass sein Herr und sein Erlöser da sei und dieser ihn nie verlassen werde: "Das ist eine wunderbare Erfahrung, die ein Leben prägen kann."

Der Schweizer Jugendbischof rief die jungen Menschen auf, diese Sehnsucht nach Jesus nicht nur als intellektuelle Neugierde zu leben, sondern als "inneres Bedürfnis, eine Antwort auf die Frage nach dem Sinn des Lebens zu finden". Je mehr der Mensch mit Gott verbunden sei, desto mehr sehe er ihn schon durch die Augen seines Herzens, durch die Augen seines Glaubens. Denis Theurillat: "Und so ist Jesus anwesend und er hilft uns in all unseren Situationen, wenn wir erfreut oder enttäuscht sind, wenn

wir in Traurigkeit oder Glück sind, wenn wir Überraschungen erleben müssen."

Schliesslich forderte Theurillat die Jugendlichen auf, sich die Aufforderung von Papst Johannes Paul II. vom vergangenen Juni am nationalen Jugendtreffen in Bern zu Herzen zu nehmen: "Damit wir Jesus sehen können und immer mehr sehen, stehen wir auf! Denn wie ihr, bewahre ich in meinem Herzen das Motto von Bern, das mich geprägt hat. Steh auf! Bleiben wir nicht am Boden liegen!"

Vier Katechesen

Im Anschluss an die Vigil nahmen am späten Samstagabend viele Jugendliche an der stillen Anbetung teil; zahlreiche machten auch von den Beichtgelegenheiten Gebrauch.

Am Sonntag stand nach dem Morgenlob zu früher Stunde Unterweisung in Glaubensfragen auf dem Programm. Die Veranstalter unterstrichen dazu: "Menschen mit einem guten Glaubensfundament geben ihre Erfahrung und ihr Wissen weiter, um andere im Glauben zu stärken. So wird seit dem Beginn der Kirche die Botschaft Jesu Christi von Generation zu Generation weiter getragen." Gehalten wurden die vier Katechesen von Weihbischof Thomas Maria Renz (Rottenburg-Stuttgart), Abt Berchtold Müller (Engelberg), Schwester Irène Gassmann (Priorin Kloster Fahr) sowie Abt Marian Eleganti (Uznach).

Der Weltjugendtag 2004 in Baldegg ist im Auftrag der Schweizer Bischofskonferenz von Jugendbischof Denis Theurillat und einem Team von jungen Erwachsenen organisiert worden. Aufgrund des katholischen Jugendtreffens Anfang Juni wurde die Deutschschweizer Feier des Weltjugendtages vom Palmsonntag auf das letzte Wochenende im Kirchenjahr verlegt.

Dadurch sollte eine Brücke zwischen dem nationalen Jugendtreffen in Bern von Juni 2004 und dem Weltjugendtreffen in Köln im August 2005 gebildet werden: "Schweizer Jugendliche, macht euch auf den Weg!", hatte Papst Johannes Paul II. am 5. Juni in Bern die jungen Christen aufgefordert. Das Treffen in Baldegg verstand sich als Etappe auf diesem Weg.

(kipa)

Priesterberufungen. – In seinem Hirtenbrief zum Jahr der Priesterberufungen fordert der Bischof von Chur, Amédée Grab, die Seelsorger, Katecheten und Gemeindemitglieder auf, Jugendliche und weniger Junge auf den Priesterberuf anzusprechen, die sie dafür für geeignet halten. Der Bischof setzt für die Zukunft der Kirche sein Vertrauen auch in das Gebet. (kipa)

Balzan-Friedenspreis. – Die internationale kirchliche Gemeinschaft Sant'Egidio wurde mit dem Balzan-Friedenspreis ausgezeichnet. Italiens Staatspräsident Carlo Azeglio Ciampi überreichte die mit 2 Millionen Franken dotierte Auszeichnung in Rom dem Gründer Andrea Riccardi; der Preis geht auf den in die Schweiz emigrierten italienischen Publizisten Eugenio Balzan (1874-1953) zurück. (kipa)

Dem Fortschritt verpflichtet. – Die Gründung einer "Vereinigung der fortschrittlichen Muslime der Schweiz" wurde in diesen Tagen in die Wege geleitet. Die Vereinigung will dem Schweigen der gemässigten Muslime ein Ende setzen, aber auch gegen islamfeindliche Tendenzen in der schweizerischen Gesellschaft vorgehen. (kipa)

Caritas Jugendpreis. – Der Caritas Jugendclub zeichnete in Luzern erstmals soziales Engagement von Jugendlichen mit einem Preis aus. Den "Young Caritas Award" erhielt das Projekt Kulturbahnhof Affoltern, bei dem sieben Jugendliche den ehemaligen Bahnhof von Zürich-Affoltern in ein Jugendkulturzentrum verwandelten. (kipa)

Katholikentag. – Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken veranstaltet 2008 einen Katholikentag in Essen. Zudem soll nach Berlin 2003 der zweite Ökumenische Kirchentag im Jahr 2010 durchgeführt werden; ein Ort ist noch nicht bestimmt. (kipa)

Keine blossen Lückenbüsser. – Brüder, die aus dem Süden in die hiesigen Ordensgemeinschaften geholt werden, dürfen nicht bloss Lückenbüsser sein. Dies betonten 20 Kapuziner, die im deutschsprachigen Raum im Bereich der Mission verantwortlich sind, während ihres diesjährigen Treffens in Morschach SZ. (kipa)



Kopftuch gestattet. – Die Migros erlaubt den Verkäuferinnen das Tragen von Kopftüchern. "Wir sind für das Zusammenleben der Religionen", betont in der Karikatur der Genfer Zeitung "Le Temps" der Sprecher der Migros. Im Hintergrund ein Werbeplakat für Schweinefleisch.

Islamische Prediger sollen in der Schweiz ausgebildet werden

Zürich. – Islamische Prediger für die Muslime in der Schweiz sollen an den Schweizer Universitäten ausgebildet werden. Er sei überzeugt, "dass es sinnvoll wäre, Strukturen für eine Predigerausbildung im eigenen Land zu schaffen", sagte Agnell Rickenmann, Generalsekretär der Schweizer Bischofskonferenz (SBK), in einem Interview mit der "NZZ am Sonntag".

Die Idee stösst auch beim Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) sowie bei politischen Parteien auf Zustimmung. Das von muslimischer Seite vertretene Anliegen, in der Schweiz predigende Vorbeter (Imame) auch hier auszubilden, ist in den Augen von SBK-Generalsekretär Agnell Rickenmann "berechtigt". Es sei nämlich ein grosser Unterschied, ob ein Prediger mit der hiesigen Kultur vertraut sei oder nicht.

Agnell Rickenmann: "Wenn man einen Imam in einer albanischen Moschee sieht, der sich auf einem europäischen kulturellen Hintergrund bewegt, und dann einen arabischen Prediger, der keine Landessprache und kaum Englisch spricht – das sind Welten." Er halte deshalb "Strukturen für eine Predigerausbildung" in der Schweiz für sinnvoll.

Derselben Meinung ist auch Markus Sahli von der SEK-Geschäftsleitung. Es sei für die Integration der Muslime in eine liberale Gesellschaft wie die schweizerische wichtig, dass die muslimischen Prediger auch in der Schweiz ausgebildet und "nicht von irgendwo her eingeflogen" würden, meint Sahli. Das gewährleiste, dass die Prediger die Lan-

Urknall möglich

Rom. – Urknall- und Evolutionstheorie widersprechen nicht der katholischen Schöpfungslehre. Dies erklärte die Internationale Theologenkommission des Vatikans in einem Orientierungspapier, das in der Zeitschrift "La Civiltà Cattolica" veröffentlicht wurde. Das Dokument mit dem Titel "Gemeinschaft und Dienst" wurde vom Vorsitzenden der Kommission, Kardinal Joseph Ratzinger, approbiert. Der 95 Artikel umfassende Text widerspricht ferner der These, dass der christliche Glaube die Zerstörung der Umwelt durch die Industriegesellschaft begünstigt habe. Auch wird die Gentherapie zur Schaffung von "Übermensch" verurteilt. (kipa)

dessprache beherrschten und sich bei schweizerischen Sitten und Gebräuchen, etwa in der Frage der Stellung der Frau, auskennen würden.

Unterstützung für die Idee einer Ausbildung der Imame an Schweizer Universitäten bekunden auch politische Parteien. CVP-Präsidentin Doris Leuthard erhofft sich von einer solchen Ausbildung "positive Auswirkungen", wie sie gegenüber der Zeitung sagte. Nicht zuletzt könne man dadurch mässigend auf die Predigten in den Moscheen einwirken. SP-Präsident Hans-Jürg Fehr unterstreicht, dass es angesichts der vielen Muslime in der Schweiz ein "Bedürfnis für gut ausgebildetes Personal" gebe.

Grundsätzlich gegen eine solche Ausbildung ist SVP-Präsident Ueli Maurer. Die Schweiz sei ein "christliches Land", und da habe es für Islam-Lehrgänge an staatlichen Universitäten keinen Platz. Auch glaubt Maurer nicht, dass in der Schweiz ausgebildete Prediger weniger radikal als ihre ausländischen Kollegen wären: "Ein gewisser Fanatismus ist einfach Teil dieser Religion. Daran ändert auch ein Studium in der Schweiz nichts."

Derzeit laufen gemäss "NZZ am Sonntag" Gespräche der Universität Basel mit der Islamischen Religionspädagogischen Akademie (IRPA) in Wien. Dabei soll geprüft werden, ob in Basel eine wissenschaftliche Imam-Ausbildung eingerichtet werden kann. In Österreich, wo der Islam seit 1979 eine staatlich anerkannte Religion ist, bildet die IRPA muslimische Prediger aus. (kipa)

58. – In Italien bezeichnen sich 58 Prozent der Bevölkerung als "praktizierende Katholiken", 29 Prozent als "nicht-praktizierende Katholiken" und 9 Prozent als Atheisten. Das geht aus einer Untersuchung des Daten-Forschungsinstituts Censis im Auftrag der Italienischen Bischofskonferenz hervor. Gleichzeitig gaben 21 Prozent an, regelmässig die Sonntagsmesse zu besuchen. Der Anteil der praktizierenden Katholiken liegt in Südtalien und auf den Inseln über dem Landesdurchschnitt. Auch ist er bei den 16- bis 17-Jährigen höher als bei anderen Altersgruppen, meldete die Mailänder Tageszeitung "Il Giornale". (kipa)

Daten & Termine

Januar 2005. – Zehn Monate nach einem drohenden Konkurs und der bislang letzten Ausgabe der jüdischen Traditionszeitschrift "Aufbau" soll das Blatt im Januar neu an den Start gehen. Die Verlagsrechte der 1934 in New York gegründeten deutschsprachigen Emigrantenzeitung liegen neu bei der "Jüdische Medien AG". Die Aktiengesellschaft wird in Zürich neben ihrem jüdischen Wochenmagazin "Tachles" den "Aufbau" als ein neu konzipiertes Monatsmagazin herausgeben. (kipa)

Juli 2006. – Der nächste katholische Weltfamilientag findet im Jahr 2006 in der spanischen Stadt Valencia statt. Dies teilte Papst Johannes Paul II. im Vatikan den Teilnehmern der XVI. Vollversammlung des Päpstlichen Rats für die Familie mit. Der Weltfamilientag findet in der Regel alle drei Jahre statt. Die letzte Begegnung war Anfang 2003 auf den Philippinen. (kipa)

Impressum

Redaktion dieser Ausgabe:

Walter Müller

Kipa-Woche erscheint jeden Dienstag und wird von der Katholischen Internationalen Presseagentur in Freiburg (Schweiz) herausgegeben.

Kipa-Woche, Postfach 73, Boulevard de Pérolles 36, CH-1705 Freiburg

Telefon: 026 426 48 21, Fax: 026 426 48 00,

kipa@kipa-apic.ch, www.kipa-apic.ch

Abonnemente:

Telefon: 026 426 48 31, Fax: 026 426 48 30

administration@kipa-apic.ch

Jahresabonnement: Fr. 125.- (inkl. MWST),

per E-Mail als PDF-Datei Fr. 65.-.

Für Zahlungen: Post-Konto 17-337-2

Ein Nachdruck (ganz oder teilweise) in Publikationen ist honorarpflichtig und nur mit Quellenangabe möglich.

kirchliche System die Ablösung von Rom respektive von den Bistümern und die Errichtung von eigentlichen kantonalen Kirchen. Luzern machte 1969 den Anfang. Der renommierte Professor für Kirchenrecht, Eugenio Corecco, nachmaliger Bischof von Lugano, wies auf die grundsätzliche Unvereinbarkeit der katholischen Kirche mit der geplanten kantonal-kirchlichen Struktur hin und warnte vor der Verdoppelung der Institutionen.⁴ Seine Mahnrufe blieben indes unerhört, und so drang dieses staatliche Kirchenwesen auch langsam in die ganze katholische Kirche der Schweiz ein.⁵ Der Nachahmungseffekt in den Kantonen führte zu der heute anzutreffenden institutionellen Einheitslösung, welche – das demokratische Staatsmodell vor Augen – aus einem staatlichen «Kirchen»-Parlament und einer staatlichen «Kirchen»-Exekutive besteht. Mit der Aufgabe versehen, über erhebliche Kirchensteuerbeträge zu verfügen, stiegen bei den sich in den Institutionen wieder findenden «modernen» Katholiken zunehmend die Machtgelüste, nicht mehr das Selbstverständnis der katholischen Kirche zu respektieren, sondern eigene Ideen von Seelsorge und «Kirche» zu schaffen und zu fördern. Ungeachtet der Rechtsgrundlagen nahmen sie für sich immer mehr Kompetenzen heraus. Der so inszenierte «Aufbruch» kulminierte nach dem Amtsantritt von Koadjutor Wolfgang Haas zum Bischof von Chur. Der Beitrag der Zürcher Katholiken an das Bistum Chur wurde nicht mehr überwiesen, und der rechtmässig ernannte Generalvikar für Zürich wurde von der Zürcher Synode boykottiert.⁶ Seither beachten die Kantonalkirchen die Kompetenzabgrenzungen immer weniger. Auch klar innerkirchliche Themen finden sich heute auf der Traktandenliste staatlicher Kantonalkirchenparlamente. So hat die Luzerner Synode im Jahre 2003 – und in ihrem Schlepptau auch andere – die Abschaffung des Pflichtzölibats und die Ordination von Frauen von der Bischofskonferenz eingefordert. Mit Verweis auf ihre Institutionen und die ihnen zur Verfügung stehenden Kirchensteuern treten die Repräsentanten der staatskirchenrechtlichen Körperschaften, zwar ohne Rechtsgrundlage und ohne kirchliches Charisma, immer mehr als die neuen Mitführer und Vorstandssprecher der Katholiken in Erscheinung. So ist in den letzten Jahrzehnten ein – wie ihn Eugenio Corecco bereits in den 1970er Jahren benannte – eigentlicher laikaler Klerikalismus⁷ entstanden, in welchem sich Laien als Kirchenfürsten im Strassenanzug präsentieren. Wenn ein Generalvikar in Zürich eingesetzt wird, muss die Begrüssung durch den Präsidenten der staatlichen Synode als Repräsentant der staatskirchenrechtlichen Körperschaft und des Kantons erfolgen. Das katholische Leben ist ins eigentlich protestantische Staatskirchenkorsett gezwängt worden. Schleichend, durch keine Gesetze oder Verträge grundgelegt, ist eine Umkehrung der Repräsentanz in der Kirche im

Gange. Die Bischöfe sind hinsichtlich ihres Wirkungskreises in ihren Diözesen faktisch zu Suffraganbischöfen der Kantonalkirchen geworden.

II. Verwischung der Repräsentanz der katholischen Kirche

Die Verdoppelung der Institutionen hat dazu geführt, dass auch die offizielle Schweiz die Hierarchie der römisch-katholischen Kirche nicht mehr als die alleinige Repräsentanz der katholischen Kirche betrachtet. Ist gemäss eigenem Recht und Verständnis der katholischen Kirche das zuständige Organ für gesamtschweizerische Fragen die Bischofskonferenz, tritt immer mehr der private Verein RKZ durch das Vehikel der Finanzattraktion als schweizweiter Repräsentant der Kirchensteuerzahler auf das Parkett.⁸ Wie weit sich die Bundesbehörden dieser neuen Hierarchie schon angepasst haben, zeigte sich bei der Abschaffung des letzten konfessionellen Ausnahmeanartikels, des sogenannten Bistumsartikels. Vor der nationalrätlichen und der ständerätlichen Kommission war auch die RKZ geladen. Ihre Vertreter sprachen sich gegen eine sofortige Aufhebung aus und unterminierten damit die Position der Bischofskonferenz, welche schon seit Jahrzehnten die vorbehaltlose Aufhebung gefordert hatte.⁹ Die Institutionenverdoppelung hat somit zur Konfusion, wenn nicht gar zur Spaltung der Katholiken in der Schweiz geführt. Die Allianz von antikatholischen, antirömischen und radikaldemokratischen Kräften hat die Zerstrittenheit innerhalb der katholischen Kirche erfolgreich zu stande gebracht.

III. Kirchengemeindeaustritt untersagt

Hinzuweisen ist auch auf die Kontroverse um den Kirchengemeindeaustritt. Zwar ist, als Ausfluss der von der Bundesverfassung ausdrücklich anerkannten Religionsfreiheit, anerkannt, dass jemand jederzeit aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft – das heisst aus der staatlichen Kirchengemeinde – austreten kann. Niemand kann gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft gegen seinen Willen anzugehören. Ist indessen jemand gewillt, in seiner Kirche zu bleiben, möchte aber von seinem Recht, aus der Kirchengemeinde auszutreten, Gebrauch machen, wird ihm das mit der Begründung verunmöglicht, die staatlichen Körperschaften der katholischen Kirche seien untrennbar mit der Kirche selbst verbunden, das heisst – um es zuzuspitzen – in der Schweiz könne respektive dürfe es keine katholische Kirche ohne die staatskirchenrechtlichen Körperschaften geben. Im Verständnis der römisch-katholischen Kirche bilden indes Kirche und staatskirchenrechtliches System in der Schweiz keineswegs ein unentbehrliches Junktim, im Gegenteil: Die katholische Kirche musste sich nolens volens mit dem Sonderfall abfinden. Es wird zwar von Daniel Kosch, dem Sekretär der RKZ, – einer Idee von

KIRCHE UND STAAT

Band 26. Vaduz 1999, 374) können indes einzig darin bestehen, der katholischen Kirche insgesamt die volle Organisationsfreiheit zu belassen. Mit der Anerkennung der römisch-katholischen Kirche als Kantonalkirche wird diese Organisationsfreiheit verfassungsrechtlich verletzt, indem die Kirche als nicht mehr öffentlich-rechtlich anerkannte Institution durch die nun neu allein öffentlich-rechtlich anerkannte Kantonalkirche zwangsteilorganisiert wird. Vgl. dazu detailliert und dezidiert: Paul Weibel: Das Selbstbestimmungsrecht der römisch-katholischen Kirche. Eine staatskirchenrechtliche Studie am Beispiel des Kantons Schwyz. Frankfurt a.M. 2003, 483 ff.

⁵ Zum Zürcher Staatskirchenrecht vgl. die umfassende, kritische Studie von Martin Griching: Kirche oder Kirchenwesen? Zur Problematik von Kirche und Staat in der Schweiz, dargestellt am Beispiel des Kantons Zürich. Freiburg 1997.

⁶ Zum damals nicht definitiv geklärten Verhältnis zwischen dem Kanton Zürich und dem Bistum Chur vgl. Urban Fink: Ein definitives Provisorium? Zur Territorialgeschichte des Bistums Chur im 19. und 20. Jahrhundert, in: Urban Fink / René Zihlmann (Hrsg.): Kirche – Kultur – Kommunikation. Peter Henrici zum 70. Geburtstag, Zürich 1998, 679 ff.

⁷ Vgl. Eugenio Corecco (wie Anm. 4), 23.

⁸ Die Bischofskonferenz ist Bittstellerin der RKZ. Sie hat keine Möglichkeiten, für kirchliche Anliegen RKZ- respektive Kirchensteuergelder abzurufen.

**KIRCHE
UND STAAT**

⁹ Vgl. RKZ, Plenarversammlung vom 23./24. März 2001, Stellungnahme zur Volksabstimmung über den «Bistumsartikel» Bericht und Beschluss, in: www.kath.ch/rkz (Archiv). Das Schweizer Volk hat am 10. Juni 2001 die vorbehaltlose Aufhebung des Bistumsartikels beschlossen.

¹⁰ Vgl. Daniel Kosch: Staatskirchenrechtliche Strukturen im Dienst der Kirche, in: SKZ 172 (2004), 858–863, 880–890; Giuseppe Nay: Kirche und Staat im Lichte der Religionsfreiheit. Die schweizerische Lösung des Dualismus, in: Adrian Loretan / Franco Luzzatto (Hrsg.): Gesellschaftliche Ängste als theologische Herausforderung. Kontext Europa, Münster 2004, 74 f. Noch weiter geht Carl Hans Brunschwiler, indem er sich fragt, ob diese staatskirchenrechtlichen Regelungen «nicht partikulares kirchliches Wohnheitsrecht bilden», in: Carl Hans Brunschwiler: Modelle des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, in: Herbert Wille/Georges Baur (Hrsg.) (wie Anm. 4), 44. Für Entstehung von Wohnheitsrecht braucht es aber vor allem Unangefochtenheit einer Übung. Die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche waren indes in der Schweiz, seit es die Bildung von solchen staatskirchenrechtlichen Körperschaften gab, immer höchst umstritten.

¹¹ Dass zum Beispiel die meisten Unternehmen der Privatwirtschaft – die für den schweizerischen Staat und die Volkswirtschaft von tragender Bedeutung sind – eindeutig hierarchisch organisiert sind, wird bei vielen, auch bürgerlichen Politikern, welche überall in der Gesellschaft unbedingt demokratische Strukturen vorschreiben wollen, oft vergessen.

Bundesrichter Giuseppe Nay folgend – als möglicher Ausweg aus der heutigen Krise angetönt, die römisch-katholische Kirche möge doch endlich das staatskirchenrechtliche System als partikularrechtliche Organisation der katholischen Kirche nachträglich kanonisieren, das heisst mit dem Kirchenrecht kompatibel machen.¹⁰ Nachdem dies die katholische Kirche bislang nicht getan hat – und aufgrund der unvereinbaren Wesensart der katholischen Kirche mit dem staatskirchlichen Modell nicht tun kann – ist das Urteil des Bundesgerichts, welches einer Frau den Austritt aus der staatlichen Kirchgemeinde ihres Wohnortes verweigerte, nur weil sie sich ausdrücklich als Glied der römisch-katholischen Kirche bekannte, ein Akt der Verletzung der Religions- und Bekenntnisfreiheit. Das Bundesgericht hat bei seiner Entscheidung nicht beachtet, dass es sehr wohl ein Glaubens- und Bekenntnisakt darstellen kann, einer missliebig gewordenen staatlichen Kirchgemeinde – die zum Beispiel die Vorgaben der Kirche nicht befolgt – den Rücken kehren zu müssen, um den Glauben ungehindert leben zu können. Das Bundesgericht hätte sich allein auf die formale Dimension des Kirchgemeindefreitrittes beschränken dürfen. Indem es seinen Entscheid auf das Bekenntnis der Frau abgestützt hat, hat es die Pforten für Gesinnungsjustiz geöffnet, was dem Verständnis eines liberal-demokratischen Verfassungsstaates zuwiderläuft.

IV. Demokratie in der Kirche als staatliche Aufgabe?

Ein grosses Missverständnis, mit welchem die katholische Kirche in der Schweiz konfrontiert ist, beschlägt die staatspolitisch irriige Meinung, der demokratische Staat sei verpflichtet, in allen von ihm beherrschten gesellschaftlichen Subsystemen die Demokratie mit Zwangsmassnahmen einführen zu müssen. Das ist gleichbedeutend mit der Absolutsetzung des Demokratieprinzips und einer Hierarchisierung innerhalb der Grund- und Menschenrechte. Die Weltmenschrechtskonferenz von Wien 1993 hat – wie vorher und nachher durch die UNO-Generalversammlung bekräftigt – ausdrücklich festgehalten, dass es keine Hierarchisierung der Grundrechte geben dürfe, weil damit deren Unverletzlichkeit gefährdet werde. Ein Staat, der eine Religionsgemeinschaft entgegen ihrem Wesen und ihrem Auftrag – ganz oder zum Teil – demokratisieren will, verletzt daher die korporative Religionsfreiheit dieser Religionsgemeinschaft. In den letzten vierzig Jahren, auch im Zuge der 1968er Bewegung, haben sich immer mehr schweizerische Politiker ein radikales Demokratieverständnis auf ihre Fahne geschrieben.¹¹ Die Schweiz und die Kantone, welche der katholischen Kirche durch die staatskirchlichen Körperschaften demokratisch organisierte Strukturen aufzwingen, verstossen dadurch gegen die auch von der Schweiz unterzeichneten Schlussakte

des Helsinki-Prozesses der OSZE (früher KSZE). Die Staaten anerkennen darin die den *ordre public* grundsätzlich respektierenden Religionsgemeinschaften in ihrer Struktur und Organisation und bekräftigen, sich nicht in deren inneren Bereiche einzumischen.¹² Es ist unbestritten, dass ein Staat einer Religionsgemeinschaft im Falle, dass diese sich ausserhalb der Verfassung des Staates setzt, das öffentliche Wirken untersagen muss. Das heisst: der demokratische Staat darf von einer Religionsgemeinschaft nur verlangen, dass diese sich nicht gegen die demokratischen Regeln des Staates und damit nicht gegen den Staat wendet. Dieses «Bekenntnis» zur liberal-demokratischen Verfassung ist eine der Voraussetzungen im deutschen Staatsrecht, dass eine Kirche den Körperschaftsstatus und damit das Recht der Erhebung der Kirchensteuer erhält. In Deutschland steht ausser Frage, dass die katholische Kirche sich zum demokratisch organisierten Staat bekennt, diesen als solchen anerkennt und deshalb auch selbst Kirchensteuern erheben kann. Daher kommt es dem deutschen Staat auch nicht in den Sinn, von der katholischen Kirche vollständige oder auch nur teilweise demokratische Strukturen zu verlangen. Umgekehrt wurde den Zeugen Jehovas in Deutschland darum der öffentliche Körperschaftsstatus verweigert, weil diese ihre Mitglieder aufgefordert hatte, nicht an den demokratischen Wahlen zu beteiligen. Daraus leitete das Bundesverwaltungsgericht eine Ablehnung des demokratisch organisierten Staates ab.¹³ (Ein Entscheid des Bundesverfassungsgerichts steht noch aus.) In der Schweiz indessen verstösst die Politik, der katholischen Kirche quasi durch staatliche Institutionen demokratische *mores* lehren zu wollen, gegen die aus der Religionsfreiheit abgeleitete Pflicht zu religiös-weltanschaulicher Neutralität.

V. Keine Veränderung in Sicht?

Die katholische Kirchenleitung sieht tagtäglich das Ungenügen des schweizerischen Sonderfalls ein. Doch fehlt ihr angesichts der grossen Organisationsdichte staatskirchenrechtlicher Körperschaften oft der Mut, sich mit diesen anzulegen. Nicht mehr der Staat oder die Kantone direkt tragen heute Auseinandersetzungen mit der römisch-katholischen Kirche aus, das machen für jene jetzt die staatskirchenrechtlichen Körperschaften. Somit ist in der Schweiz vordergründig derzeit nicht mehr ein Spannungsverhältnis zwischen dem Staat (respektive den Kantonen) und der katholischen Kirche zu orten, sondern ein solches zwischen den staatskirchenrechtlichen Organisationen und der Kirche. Der Radikalismus des 19. Jahrhunderts hat somit zu Beginn des 21. Jahrhunderts ihr Ziel erreicht. Die von Kanton zu Kanton erfolgte Institutionalisierung nach Art der protestantischen Staatskirche droht für die katholische Kirche zu einem fast völligen Identitätsverlust zu führen.

Auswege aus der institutionellen Krise

Mit Weihbischof Peter Henrici ist davon auszugehen, dass die römisch-katholische Kirche in der Schweiz nicht länger und nicht weniger lang als anderswo bestehen wird, ob nun das heute herrschende, unbefriedigende und lähmende System andauert oder nicht. Dennoch kann es kein Bewenden bei diesem fatalistischen Befund haben. Es gibt für die katholische Kirche in der Schweiz durchaus Perspektiven, wie sie wieder mehr Freiheit und bessere Wirkmöglichkeiten entfalten kann, dies übrigens nicht nur zugunsten der eigenen Glaubensangehörigen, sondern für die gesamte Gesellschaft und den schweizerischen Staat überhaupt.¹⁴

1. Faktische Absage an das staatskirchliche System

Das oben kritisierte Bundesgerichtsurteil weist Austrittswilligen – unfreiwillig – den Weg: Der Austretende darf sich im Austrittsschreiben nicht über seinen inneren Willen, in der Kirche zu verbleiben, verlauten lassen. Die staatskirchlichrechtliche Körperschaft hat seinen Austritt zu respektieren, sie darf ihn nicht über seine inneren Beweggründe befragen. Der Schutz vor Sanktionen wegen des eigenen Bekenntnisses ist durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet.

Katholiken, die das staatskirchliche System ablehnen, weil es mit ihrem Glauben und ihrer Auffassung über die Freiheit ihrer Kirche nicht vereinbar ist, ist der Austritt aus den staatskirchenrechtlichen Körperschaften eine mögliche empfehlenswerte Option. Sie verletzen dadurch nicht die oft bemühte Solidarität unter den Katholiken, denn zu einem insgesamt fragwürdigen System muss keine Solidarität gepflegt werden. Auch ist die Leistung der staatlichen Kirchensteuer keine von der katholischen Kirche verlangte Pflicht im Sinne des Kirchenrechts. Der dort verlangte Tribut des Gläubigen, an die Bedürfnisse der Kirche nach seinen Möglichkeiten einen Beitrag zu leisten, kann auch durch Leistungen ausserhalb der Bezahlung von Kirchensteuern erbracht werden. Dieser Form von Austritten von Katholiken, welche der katholischen Kirche weiterhin mit Tat und Be-

In eigener Sache

Wie in der letzten SKZ-Ausgabe auf S. 890 ausführlich beschrieben, wird der Internetzugang unter www.kath.ch/skz ab Anfang 2005 kostenpflichtig (pro Jahr ohne Papierabo 220 Franken). SKZ-Abonnentinnen und -Abonnenten (Jahrespreis 148 Franken) können unter E-Mail webmaster@kath.ch jedoch gratis einen Zugangscodes anfordern (bitte genaue Adresse und SKZ-Abonummer angeben). Internetbenutzerinnen und -benutzer ausserhalb von Europa melden sich bitte unter E-Mail: skzredaktion@lfzverlag.ch

kenntnis angehören wollen, wird die Kirche in nächster Zukunft immer mehr begegnen. Um sie herum ist eine innerkirchliche Organisation jenseits des staatskirchlichen Systems denkbar.

2. Auflösung der Kantonalkirchen und der RKZ

Die Kantonalkirchen und die RKZ sind wesensfremde Institutionen im Leben der katholischen Kirche. Würden sie die Dinge beim Namen nennen, kämen sie zur Auffassung, dass es sie in dieser Form weder braucht noch dass sie wünschenswert sind. Dann müssten sie selber einen Beitrag leisten, der wegen der Verdoppelung der Institutionen eingetretenen Lähmung des katholischen Lebens ein Ende zu bereiten.¹⁵ Die Konzentration auf innerkirchliche Strukturen, die auch wieder in der vorgegebenen Hierarchie der Kirche eingebettet wäre, wäre der dazu notwendige Schritt.

3. Konkordatäre Lösungen anstreben

Die heute getreu dem Grundsatz der Gleichberechtigung in den Nachbarstaaten praktizierte Lösung, das Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften zu regeln, besteht darin, konkordatär festzulegen, was des Staates und was der Kirche ist. Die Konkordate und Kirchenverträge, welche von der Gleichstellung des Staates und der grossen traditionellen Religionsgemeinschaften ausgehen, achten die beiden Vertragsparteien als Partner. Der Erfolg mit dieser Art von Kirchenverträgen zwischen Staat und Kirche gibt der Methode recht. Einer Konkordatslösung steht in der Schweiz wohl nur der unerfüllbare Wunsch von vielen entgegen, die Bischöfe in den verschiedenen Diözesen durch das Volk oder durch ein Wahlgremium wählen zu lassen.¹⁶ Die katholische Kirche kann indes keine neuen Wahlrechte mehr einräumen. Immerhin ist es möglich, dass bestehende Wahlprivilegien noch belassen werden können.

Fazit

Das staatskirchliche System in der Schweiz ist hinsichtlich der katholischen Kirche wohl eines der unfreiesten in der freien Welt. Die Kantonalkirchen und die RKZ lähmen das katholische Leben in der Schweiz. Sie sollten wieder aufgelöst und nur dort, wo es auch innerkirchlich angezeigt ist (z. B. Finanzausgleich), durch innerkirchliche Strukturen ersetzt werden. Und auf der politischen Ebene sollte versucht werden, das Verhältnis von Kirche und Staat durch Konkordate und Kirchenverträge auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu regeln – wobei ein Schlüsselement darin bestehen würde, die Verdoppelung der Institutionen abzuschaffen und die Kirchensteuerhoheit derjenigen Institution zu überlassen, für welche die Kirchensteuern auch geschaffen wurden, nämlich der Kirche selber.

Franz Xaver von Weber

KIRCHE UND STAAT

¹² Vgl. Bruno Simma / Ulrich Fastenrath: Menschenrechte. Ihr internationaler Schutz. München 3 1992, 464 f.

¹³ Vgl. Stefan Muckel: Religionsgemeinschaften als Körperschaften des Öffentlichen Rechts, in: Der Staat 38 (1999), 569–593, hier 570 ff., auch in: www.staatskirchenrecht.de.

¹⁴ Eine geeinte, freie katholische Kirche dürfte in einer Zeit, wo neue multikulturelle und religiöse Herausforderungen, insbesondere mit dem Islam, anstehen, nicht zuletzt für den schweizerischen Bundesstaat, dessen Identitäts- und Wertebasis freiheitlich wie christlich ist, von steigender Bedeutung sein.

¹⁵ Auch Dieter Kraus stellt in Frage, dass diese Doppel- und Parallelstrukturen «bei dem heutigen, durch Freiheitlichkeit geprägten religionsrechtlichen Grundverhältnis in der Schweiz noch sinnvoll bzw. notwendig» sind; Dieter Kraus (wie Anm. 1), 184.

¹⁶ Urs Josef Cavelti hat richtigerweise darauf hingewiesen, dass es bei neuen Konkordaten keine Bischofswahlrechte mehr gibt: «Es gibt auch keine Mitwirkungsrechte Dritter mehr, insbesondere nicht von ortskirchlichen Gremien bei der Wahl der Bischöfe», in: Urs Josef Cavelti: Zusammenfassung der Diskussion, Diskussionsbeitrag, in: Herbert Wille / Georges Baur (Hrsg.) (wie Anm. 4), 374; vgl. auch Urs Josef Cavelti: Elemente einer Konkordatspolitik. Gutachten im Auftrag der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz, März 2003, 34, in: www.kath.ch/rkz (Archiv).

AMTLICHER TEIL

BISTUM BASEL

Diakonatsweihe

Msgr. Dr. Kurt Koch, Bischof von Basel, hat am Sonntag, 21. November 2004, in der Jesuitenkirche zu Luzern die Diakonatsweihe (Ständiger Diakonats) gespendet an:

Br. *Clemens-Maria Thome*, FMMA, Luzern, Hausoberer im Pflegeheim der Barmherzigen Brüder von Maria Hilf, Steinhof, Luzern.

Dem neu geweihten Diakon wünschen wir Gottes Segen für sein Wirken.

Bischöfliche Kanzlei
Hans Stauffer, Sekretär

Ernennung

Hanspeter Wasmer als Pfarrer für die Pfarrei Pius X. Meggen (LU) per 21. November 2004.

Ausschreibung

Die vakante Pfarrstelle *Burgdorf* (BE) wird für einen Pfarrer oder einen Gemeindeleiter/ eine Gemeindeleiterin zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Interessenten melden sich bitte bis 17. Dezember 2004 bei Diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn, oder per E-Mail personalamt@bistum-basel.ch.

BISTUM CHUR

Bischöfliches Archiv Chur

Rechtsgrundlage

Das Archiv der Diözese Chur (= Bischöfliches Archiv Chur [BAC]) ist eine kirchliche Behörde, die gemäss Canon 486 § 2 des Codex iuris canonici von 1983 im Bistum Chur eingerichtet ist. Es nimmt seine Aufgaben wahr aufgrund der vom Ortsordinarius erlassenen *Anordnung über die Sicherung und Nutzung des Bischöflichen Archivs Chur*.

Aufgaben und Zuständigkeit

Das BAC dokumentiert das kirchliche Leben in einer über 1550 Jahre alten Diözese. Es dient der Verwaltung der Ortskirche sowie der Erforschung seiner Geschichte und sorgt für die Ordnung, die Verzeichnung und Erschliessung des Archivgutes.

In den Zuständigkeitsbereich des BAC fallen

- die Sicherung des amtlichen Schrift- und Dokumentationsgutes sämtlicher Dienststellen und Einrichtungen am Bischöflichen Ordinariat in Chur sowie
- die Unterstützung und Koordination für eine fachgerechte Aufbewahrung der Akten der Generalvikariate (Graubünden, Zürich und Glarus, Urschweiz). Hier ist für eine einwandfreie Kompatibilität Sorge zu tragen.¹
- Ferner trägt das BAC Verantwortung für eine korrekte Führung der Pfarrarchive und jener Archive kirchlicher Institutionen (wie z. B. Priesterseminar/THC², Orden, Kongregationen), welche dem Churer Bischof unterstehen.

Amtliches Schrift- und Dokumentationsgut sind alle Unterlagen, die aus der Tätigkeit kirchlicher Stellen erwachsen. Hierzu gehören neben Urkunden, Akten, Amtsbüchern, Einzelschriftstücken und Karteien u. a. auch Dateien, Karten, Pläne, Zeichnungen, Plakate, Siegel, Druckerzeugnisse, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger und Hilfsmittel zu ihrer Benutzung. Das BAC sammelt und bewahrt auch Schrift- und Dokumentationsgut fremder Herkunft, sofern es für die kirchengeschichtliche Forschung oder die Geschichte des Bistums von Bedeutung ist. Dies gilt insbesondere für Sammlungen (z. B. Karten, Graphiken) und Nachlässe.

Benutzung

Die Nutzung von Dokumentationsgut aus dem BAC ist bei berechtigtem Interesse u. a. zu amtlichen, familiengeschichtlichen, heimatkundlichen, wissenschaftlichen und pädagogischen Zwecken unter Beachtung der oben genannten Anordnung über die Sicherung und Nutzung des Bischöflichen Archivs möglich. Dazu ist ein *Benutzungsantrag* auszufüllen, in dem Zweck und Gegenstand der Forschung anzugeben sind. Eine Voranmeldung für die Einsichtnahme der gewünschten Archivbestände ist erforderlich. Für die Benutzung des Archivs wird keine Gebühr erhoben; die Verrechnung spezieller Leistungen ist aus der *Gebührenordnung* zu entnehmen.

Kontakt

Bischöfliches Archiv Chur
Dr. Albert Fischer, Diözesanarchivar
Hof 19, Postfach 133
CH-7002 Chur
Telefon 081 258 60 40, Fax 081 258 60 01
E-Mail fischer@bistum-chur.ch

Bestände aus dem BAC können nach schriftlicher Anfrage bzw. Voranmeldung an folgenden Wochentagen eingesehen werden:

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, jeweils von 8.45 bis 11.45 und von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Wichtiger Hinweis

Infolge notwendiger Konservierungsarbeiten an den alten Archivbeständen (u. a. Urkunden) und einer neuen Gesamtkonzipierung ist die Benützung des Bischöflichen Archivs in den folgenden zwei Jahren (2005–2006) nur beschränkt möglich.

Anordnung über die Sicherung und Nutzung des Bischöflichen Archivs Chur (BAC)

Grundsätzliches

Art. 1

Die katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Sie regelt auch ihr Archivwesen eigenständig.

Art. 2

Die Archive der katholischen Kirche dokumentieren deren Wirken; sie dienen der Verwaltung der Kirche und der Erforschung ihrer Geschichte.

Art. 3

Das Churer Diözesanarchiv dient durch Sicherung, Aufbewahrung, Ordnung und Nutzbarmachung von Akten und anderen Dokumenten nicht nur der kirchlichen Verwaltung, sondern auch der historischen Forschung.

Art. 4

In jeder Diözesankurie ist nach dem Codex iuris canonici [CIC (1983)] gemäss can. 486 § 2 ein Diözesanarchiv bzw. eine diözesane Urkundensammlung einzurichten, worin Dokumente und Schriftstücke, die sich auf die geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten der Diözese beziehen, in bestimmter Ordnung und unter sorgfältigem Verschluss aufbewahrt werden.

Art. 5

Das BAC ist am Ordinariat in Chur in einem (oder mehreren) trockenen, gegen starke Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsschwankungen geschützten Raum (Räumen) einzurichten [Richtwerte: 45–55% relative Luftfeuchtigkeit, Temperatur: 15–18 °C]. Die Räumlichkeiten müssen gut verschliessbar sein und dürfen keinem sachfremden Zweck dienen.

Art. 6

Weitere Normen des CIC machen die Sicherung der Dokumente (vgl. can. 428 § 2, 486 § 1, 487 § 1, 488), die Anfertigung eines Inventarverzeichnisses (vgl. can. 486 § 3) und

das Nutzungsrecht (can. 487 § 2, 491 § 3) zur Pflicht.

Art. 7

Dem Churer Diözesanbischof und dem Kanzler der Diözese bzw. dem Moderator Curiae obliegen die Sorge für die Einrichtung eines Diözesanarchivs und für die sorgfältige Aufbewahrung sowie systematische Ordnung der Dokumente von historischem Wert. Für die Übernahme, Einsichtnahme und Herausgabe der Akten und Dokumente in das bzw. aus dem BAC sind folgende Normen zu beachten.

Art. 8

Die Leitung und fachkompetente Führung des BAC liegt in den Händen des vom Bischof ernannten Diözesanarchivars; ihm kann bei Bedarf eine geeignete Hilfskraft zur Seite gestellt werden. Die Genannten besitzen eine Ausbildung in Paläographie, Schriftgutverwaltung und Archivkunde.

Bestand

Art. 9

Das BAC dokumentiert ab dem 8. Jahrhundert die Entwicklungslinien des Bistums Chur mit ihren Dekanaten und Pfarreien, die Amtszeiten der Churer Bischöfe und der Geistlichkeit, die kirchenpolitischen Verbindungen zu den Herrscherhäusern Europas und zu Bünden/Graubünden im Besonderen sowie den Aufbau der diözesanen Verwaltungstätigkeit ab dem 16. Jahrhundert bis heute.

Art. 10

Die Urkundensammlung reicht bis in das 8. Jahrhundert zurück. Im BAC befinden sich ferner Regesten zu Inventaren der Pfarreien, Bruderschaften und frommen Stiftungen, der Tauf-, Firm-, Ehe- und Sterbebücher aller Pfarreien sowie aller Stiftungsurkunden zugunsten kirchlicher Rechtspersonen des Bistums.

Art. 11

Bis zum 20. Jahrhundert sind auch die Akten des Churer Domkapitels im BAC untergebracht; die jüngeren Dokumente ordnet und archiviert das Kapitel selbständig und in eigenen Räumen.

Art. 12

Zum amtlichen Schrift- und Dokumentationsgut, welches aus der Tätigkeit kirchlicher Stellen erwächst und nach Überprüfung der Archivwürdigkeit für die Nachwelt ordnungsgemäss aufbewahrt wird (= Archivgut), gehören auch Karten, Pläne, Zeichnungen, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente [Bild- und Fotoarchiv] sowie sonstige Informationsträger.

Art. 13

Das BAC sammelt und bewahrt auch Schrift- und Dokumentationsgut fremder Provenienzen, sofern es für die kirchengeschichtliche Forschung oder die Geschichte des Archivträgers von Bedeutung ist. Dies gilt besonders für Sammlungen und Nachlässe.

Übernahme

Art. 14

Vom BAC zu unterscheiden und räumlich zu trennen ist die am Ordinariat in Chur (bis dato dezentral geführte) Registratur. In ihr werden die laufenden Vorgänge und die noch für den Geschäftsgang erforderlichen Unterlagen verwahrt.

Art. 15

Aus der Registratur werden die nicht mehr laufend benötigten Vorgänge nach Absprache zwischen Sachbearbeiter/in und Archivar in die Altregistratur überstellt, welche dem BAC angegliedert ist. Eine Abgabe von Akten an das Archiv sollte in regelmässigen zeitlichen Abständen erfolgen.

Art. 16

Die aktenabliefernde Stelle erstellt ein geordnetes Abgabeverzeichnis. Das ausgefüllte und unterzeichnete Exemplar des Abgabeverzeichnisses geht bei der Übergabe der Akten an das Archiv; die abliefernde Stelle erhält als Beleg eine Kopie.

Art. 17

Können Unterlagen aus der laufenden Sachbearbeitung nach deren Beurteilung (teilweise) vernichtet oder gelöscht werden, sind sie dessen ungeachtet grundsätzlich dem Archiv zur Übernahme anzubieten; gesetzliche Lösungsverpflichtungen und Rechtsansprüche Betroffener bleiben unberührt. Art und Umfang der Unterlagen sind von der abliefernden Stelle dem Archiv mitzuteilen.

Art. 18

Für programmgesteuerte, mit Hilfe von Datenverarbeitungssystemen geführte Bestände ist ferner festzulegen, in welcher Darstellung die zu archivierenden Daten bereitgestellt werden können. Hierbei sollte eine Darstellung in konventioneller Form angestrebt werden, die ein Lesen der Unterlagen auch später ohne schwierige technische Hilfsmittel ermöglicht.

Art. 19

Das BAC entscheidet nach Anhörung der abgebenden Sachbearbeiter-Stellen grundsätzlich über die Archivwürdigkeit des Schrift- und Dokumentationsgutes. Amtliches Schrift- und Dokumentationsgut wird mit der Übernahme ins Archiv Archivgut. Das BAC sorgt für die Ordnung, Verzeichnung und Erschliessung des Archivgutes.

Nutzung

Art. 20

Die kirchlichen Archive sind nicht verpflichtet, Nutzungswünschen Dritter zu entsprechen. Im Interesse der geschichtlichen Wahrheit und der Erforschung der Diözesangeschichte steht der erfasste Bestand des BAC (und nur dieser!) für eine (wissenschaftliche) Nutzung offen.

Art. 21

Abliefernde Stellen haben das Recht, das bei ihnen entstandene Archivgut zu nutzen; das gilt auch für deren Rechtsnachfolger.

Art. 22

Bei berechtigten (amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen) Interessen kann auf schriftlichen Antrag an die Leitung des BAC eine Nutzung kirchlichen Archivguts erlaubt werden, soweit die in Art. 27 aufgeführten Nutzungsvoraussetzungen erfüllt sind und das Archivgut keinen Sperrfristen gemäss Art. 28–31 unterliegt.

Art. 23

Vor Einsichtnahme der Akten ist ein Benutzungsantrag (Formular) auszufüllen. Auf einem Beiblatt werden die vorgelegten Akten laufend verzeichnet.

Art. 24

Einsicht und Nutzung des Archivguts erfolgt ausschliesslich in dem dafür eingerichteten Leseraum, wo Literatur (Bestände Bistum Chur und Raetica) zur Verfügung stehen. Bei berechtigter Notwendigkeit (z.B. Führung von Ständesnachweisen, Pfarreierrichtungen usw.) werden Kopien erstellt; ein grundsätzlicher Anspruch auf Ablichtungen besteht nicht.

Von folgenden Archivalien werden keine Fotokopien erstellt :

- a) Pergamenturkunden,
- b) Papierurkunden mit Oblaten- oder Lack-siegel,
- c) Amtsbücher,
- d) fest formierte Akten,
- e) konservatorisch gefährdete Akten,
- f) Archivgut, das noch einer Sperrfrist unterliegt.

Art. 25

Editionen und Reproduktionen von Archivgut bedürfen einer eigenen schriftlichen Genehmigung durch das BAC.

Art. 26

Bei Verwertung von Archivgut hat der Benutzer berechnete Interessen und die Persönlichkeitsrechte Dritter sowie die Vorschriften des Urheberrechtes und das Datenschutz-Reglement der Schweizer Bischofskonferenz zu beachten. Zuwiderhandlungen hat er selbst zu vertreten.

Nutzungsvoraussetzungen**Art. 27**

Voraussetzungen für die Nutzung von Archivgut durch Dritte sind:

- Der betreffende Bestand ist geordnet.
- Das Archivgut ist nicht schadhaft oder könnte durch eine Nutzung Schaden nehmen.
- Der Antragsteller sollte grundsätzlich in der Lage sein, das Archivgut unabhängig von Hilfeleistungen durch das Archivpersonal zu benutzen.
- Das Nutzungsanliegen des Antragstellers sollte in einem angemessenen Verhältnis zum Arbeitsaufwand des Archivpersonals stehen.

Sperrfristen**Art. 28**

Grundsätzlich ist Archivgut, dessen Schlussdatum weniger als 40 Jahre zurückliegt, von einer Nutzung durch Dritte ausgeschlossen, sofern es nicht bereits veröffentlicht ist.

Art. 29

Einzelne Akten und Aktengruppen können von der Benutzung durch Dritte ausgenommen werden (z. B. Kanonisationsakten).

Art. 30

Besondere Sperrfristen gelten für folgendes Archivgut:

- Bischöfliche Handakten und Nachlässe: 60 Jahre,
- Personalakten und personenbezogenes Archivgut: 30 Jahre nach dem Tod bzw. 120 Jahre nach Geburt der betroffenen Person,
- Archivgut, für das die abliefernde Person spezielle, schriftlich niedergelegte Regelungen angeordnet hat.

Art. 31

Eine Verlängerung der Sperrfrist ist aus wichtigem Grund möglich. Dies gilt insbesondere für Archivgut, durch dessen Nutzung das Wohl der Kirche, schutzwürdige Belange Dritter oder Interessen Betroffener gefährdet oder Persönlichkeitsrechte, Regelungen des staatlichen oder kirchlichen Datenschutzes oder das Steuergeheimnis verletzt würden.

Sondergenehmigung**Art. 32**

Für wissenschaftliche Forschungen kann in begründeten Ausnahmefällen eine Sondergenehmigung zur Nutzung von Archivgut erteilt werden, das noch einer Sperrfrist unterliegt.

Art. 33

Für eine Sondergenehmigung ist ein schriftliches Gesuch über das BAC an den Bischof

von Chur zur richten. Der Leiter des Diözesanarchivs übernimmt die Vorprüfung des Gesuches. Er kann seinerseits Sachverständige beiziehen.

Art. 34

Nach Abschluss der Vorprüfung fällt der Bischof von Chur die Entscheidung über das Gesuch. Der Bescheid wird dem Gesuchsteller durch den Archivar schriftlich mitgeteilt.

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Chur, den 15. November 2004

Amédée Grab
Bischof von Chur

¹ Ein bis dato ausstehender Generalaktenplan soll in den kommenden Jahren in Zusammenarbeit mit den einzelnen Dienststellen erarbeitet werden. Ein Aktenplan für das Archiv und die laufende Verwaltungsarbeit (Registratur) am Generalvikariat in Zürich liegt seit 2003 vor.

² Der Aktenplan für das Archiv und die laufende Verwaltungsarbeit des Priesterseminars St. Luzi und der Theologischen Hochschule Chur (THC) ist im Zuge der Neuordnung der Bestände im Frühjahr 2002 erarbeitet worden.

Autorin und Autoren dieser Nummer

Dr. Marie-Louise Gubler
Aabachstrasse 34, 6300 Zug

Dr. Giusep Nay
ch. Côtes-Montmoiret 8, 1012 Lausanne

Dr. Franz Xaver von Weber
Laubstrasse 11, 6430 Schwyz

Schweizerische Kirchenzeitung

Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Amtliches Organ der Bistümer
Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

Mit Kipa-Woche

Redaktion

Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041 429 53 27
Telefax 041 429 52 62
E-Mail skzredaktion@lzfachverlag.ch
Internet: <http://www.kath.ch/skz>

Redaktionsleiter

Dr. Urban Fink-Wagner EMBA

Redaktionskommission

Prof. Dr. Adrian Loretan (Luzern)
Abt Dr. Berchtold Müller OSB (Engelberg)
Pfr. Heinz Angehrn (Abtwil)

Herausgeberin

Deutschscheizerische Ordinariatenkonferenz (DOK)

Herausgeberkommission

Generalvikar Dr. P. Roland-Bernhard Trauffer OP (Solothurn)
Pfr. Luzius Huber (Kilchberg)
Pfr. Dr. P. Victor Buner SVD (Amden)

Verlag

LZ Fachverlag AG
Maihofstrasse 76, 6002 Luzern
E-Mail info@lzfachverlag.ch
Ein Unternehmen der **lz medien**

Stellen-Inserate

Telefon 041 429 52 52
Telefax 041 429 53 67
E-Mail skzinserte@lzfachverlag.ch

Kommerzielle Inserate

Telefon 041 370 38 83
Telefax 041 370 80 83
E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net

Abonnemente

Telefon 041 429 53 86
E-Mail skzabo@lzfachverlag.ch

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 148.–
Ausland zuzüglich Versandkosten
Studentenabo Schweiz: Fr. 89.–
Ausland zuzüglich Versandkosten
Einzelnummer: Fr. 3.–
zuzüglich Versandkosten

Gesamtherstellung

Multicolor Print AG / Raebler Druck

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion.
Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.
Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme:
Freitag der Vorwoche.

HINWEIS

.....

RANFTTREFFEN 2004

«Ohni Limit»: Das Ranfttreffen 2004 kennt keine Grenzen. Jung und Alt werden sich in der Nacht vom 18./19. Dezember treffen und ihr Limit überschreiten. Auch in diesem Jahr werden rund 3000 Menschen den Weg in die Ranftschlucht in Angriff nehmen.

Gruppen mit mehreren Jugendlichen und jungen Erwachsenen brechen von den Ausgangsorten Stans, Sarnen oder Sachseln in die Winternacht auf. In einer ersten Spielrunde werden sich die Gruppenmitglieder kennen lernen. Ein mit Kerzen beleuchteter Weg markiert den Weg weiter zur Gruppenrunde «Ohni Limit». Nach dieser Runde werden alle mit Brot und Suppe verpflegt. Zahlreiche Ate-liers laden anschliessend zum Mitmachen ein, bevor jede Gruppe, begleitet vom Fackelschein, in die Ranftschlucht hinabsteigt. Gegen

drei Uhr früh wird dort ein eindrücklicher Gottesdienst gefeiert. In der Morgendämmerung wartet in Sarnen oder Sachseln ein Morgenessen auf die Übernächtigten.

Willst du mit dabei sein als Teilnehmer/Teilnehmerin oder als Helfer/Helferin? Melde dich an: www.ranfttreffen.ch. Anmeldeformulare und Infos können bestellt werden: Bundesleitung Blauring & Jungwacht/Ranfttreffen/St. Karliquai 12, 6004 Luzern (Telefon 041 419 47 47).

Anmeldung auch unter: www.ranfttreffen.ch.

Kirchenchor Emmetten

Wir suchen auf 1. Januar 2005 oder nach Vereinbarung einen/eine

Chorleiter oder Chorleiterin

Wir sind 17 Sänger und Sängerinnen mit Freude am Singen. Wir schätzen das gesellige Beisammensein. Wir proben jeden Dienstag von 20.00 bis 21.30 Uhr in der Mehrzweckhalle (ausser in den Schulferien) und bereichern mit unserem Gesang etwa 12 Mal im Jahr den Gottesdienst in unserer Kirche.

Wenn Sie das nötige musikalische Können haben, dann freuen wir uns auf Sie.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an:
Urs Barmettler, Präsident Kirchenchor
Dorfstrasse 57 B, 6376 Emmetten

Auskünfte erteilen:
Präsident Urs Barmettler, Telefon 041 620 46 24
Pfarrer Walter Mathis, Telefon 041 620 12 01

Pfarreienverband Zurzach-Studenland

(Kath. Kirchgemeinden Baldingen, Kaiserstuhl, Schneisingen, Wislikofen, Zurzach)

Unser Jugendarbeiter sucht nach vier Jahren Jugend-Sozialarbeit im Verband eine neue Herausforderung. Wir suchen deshalb auf 1. Februar 2005 oder nach Vereinbarung

eine Jugendarbeiterin/ einen Jugendarbeiter (60%)

- für die Begleitung von Jugendlichen und Jugendgruppen (u. a. JuBla) im Rahmen bestehender und neuer Projekte und Prozesse, auf dem Weg zum Erwachsenwerden
- für die Vernetzungs- und Koordinationsarbeit der Jugendarbeit im Pfarreienverband

Was erwartet Sie?

- bestehende Jugendgruppen und Projekte mit Entwicklungspotenzial
- attraktive Büro- und Jugendräume in der Verbandsregion
- anerkannter Ausbildungsplatz
- Integration ins Seelsorgeteam

Was erwarten wir?

- Bewerberinnen/Bewerber mit Ausbildung, in Ausbildung oder der Bereitschaft zur Ausbildung in sozialer Arbeit
- Bereitschaft und Offenheit, sich auch auf kirchliche Arbeitsfelder und Themen einzulassen

Sind Sie interessiert? Dann erwarten wir Ihr Bewerbungsschreiben mit den üblichen Unterlagen bis zum 15. Dezember 2004 beim Sekretariat Pfarreienverband Zurzach-Studenland, Hauptstrasse 42, 5330 Zurzach.

Auskünfte erhalten Sie bei Ivica Petrušić, dipl. Sozialarbeiter FH, Telefon 056 269 75 50, oder Walter Blum, Gemeindeleiter, Telefon 01 858 22 48.

Weitere Infos zur Jugendarbeit erhalten Sie auch auf der Internetseite der Jugendarbeit im Zurzibiet: www.jugendarbeit-zurzibiet.ch/gemeinden/zurzach.htm

ARS
PRO
DEO

RICKENBACH AG
EINSIEDELN
LUZERN

Spezialhaus für
Christliche Kunst

www.arsprodeo.ch
info@arsprodeo.ch

Tradition für die Zukunft

Am Klosterplatz
in Einsiedeln
Tel. 055 412 27 31

Bei der Hofkirche
in Luzern
Tel. 041 410 33 18

Elisabethenwerk
von Frauen - für Frauen



Helfen Sie mit
...Frauenprojekte in Afrika, Asien
und Lateinamerika zu unterstützen.
Postkonto 60-21609-0



Schweizerischer Katholischer Frauenbund SKF
Burgerstrasse 17, 6000 Luzern 7
Tel. 041-226-02-25, www.frauenbund.ch

Gratisinserat

48/25. 11. 2004

AZA 6002 LUZERN
7696 / 90
Gemeinschaft der
Liebfrauenwestern
Zugerbergstrasse 33
6300 Zug

000001024

000090

**Opferlichte
EREMITA**



Gut, schön, preiswert.

Coupon für Gratismuster

Name _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Einsenden an:
Lienert-Kerzen AG
8840 Einsiedeln

LIENERT KERZEN

Römisch-katholische Landeskirche Basel-Landschaft

Für unsere **Fachstelle für Religionsunterricht und Gemeindekatechese** suchen wir auf Frühjahr 2005 oder nach Vereinbarung eine

Fachperson für Religionspädagogik und (Gemeinde-)Katechese (30%)

Sie sind mitverantwortlich für die ökumenischen religionspädagogischen Ausbildungskurse für Religionslehrkräfte beider Basel mit Schwerpunkt Methodik/Didaktik und Praxis.

Sie gestalten zusammen mit dem Stellenleiter die Weiterbildung im Bereich Religionspädagogik sowie den Aufbau des Fachbereichs Gemeindekatechese.

Wir erwarten eine pädagogische Grundausbildung mit praktischer Schulerfahrung und Weiterbildung in Religionspädagogik/Theologie. Pfarreierfahrung ist erwünscht.

Fachperson für Religionsunterricht/Katechese bei Menschen mit einer Behinderung (20%)

Sie sind verantwortlich für den Kontakt zu den heilpädagogischen Sonderschulen/Institutionen im Kanton Baselland, sowie für die Vernetzung und Weiterbildung der Unterrichtenden. Zudem beraten und unterstützen Sie Pfarreien bei der Katechese für Menschen mit einer Behinderung.

Wir erwarten eine (religions-)pädagogische Grundausbildung und Offenheit für Menschen mit einer Behinderung.

Die beiden Stellen können in einer 50%-Stelle kombiniert werden

Aufgrund der Teamsituation sind solche Bewerbungen erwünscht.

Die Anstellung erfolgt gemäss der Anstellungs- und Besoldungsordnung der Röm.-kath. Landeskirche Basel-Landschaft.

Auskünfte erteilen:

- Hanspeter Lichtin, Stellenleiter
Telefon 061 411 81 83
- Maria Klemm-Herbers, Personalverantwortliche des Landeskirchenrates
Telefon 061 813 97 08

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 31. Dezember 2004 an die Verwaltung der Röm.-kath. Landeskirche Basel-Landschaft, Postfach 150, 4410 Liestal.

Versilbern Vergolden Reparieren Restaurieren



Ihre wertvollen und antiken Messkelche, Vortragskreuze, Tabernakel, Ewiglichtampeln und Altarleuchter restaurieren wir stilgerecht und mit grossem fachmännischem Können.

SILBAG AG

Grossmatte-Ost 24 · 6014 Littau
Tel 041 259 43 43 · Fax 041 259 43 44
e-mail info@silbag.ch · www.silbag.ch

Das Schweizerische Ansgar-Werk



Das Schweizerische Ansgar-Werk hat sich zum Ziel gesetzt, den Kontakt der Schweizer Katholiken mit der katholischen Diaspora in den nordischen Ländern – Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden – zu fördern.

Es leistet konkrete Hilfe durch die Vermittlung von Geld und Sachwerten an die Katholiken in diesen Ländern für Aufgaben der Seelsorge.

Das Spendenkonto des Schweizerischen Ansgar-Werks ist das Postkonto 60-20359-6, sein Sitz beim SKF, Burgerstrasse 17, 6003 Luzern.

Weitere Auskünfte erteilt der Präsident Leo Keel-Früh, Römerweg 4, 9450 Altstätten, Telefon 071 755 23 70.

Gratisinserat